Beschlüsse des StuRa in seiner vierten Legislatur (01.10.16-30.09.17) – Stand.: 01.02.18

ohne Finanzen, ohne Wahlergebnisse von Wahlen von Kommissionen etc., ohne Protokollbeschlüsse, ohne beschlossene Termine, ohne Wahlbekanntmachungen und dergleichen

Sitzungsübersicht

| 18.10.16 | | |
|----------|---|----|
| | 56. Sitzung des Studierendenrates | 6 |
| | - | |
| 08.11.16 | | |
| | 57. Sitzung des Studierendenrates | 6 |
| | 1. Erhöhung des Notlagenstipendiums | |
| 15.11.16 | | |
| | 58. Sitzung des Studierendenrates | 6 |
| | 2. Positionierung zum Drittfach und zur Verortung des Schulpraxissemesters | |
| | 3. Neue Härtefallordnung für klassisches Notlagenstipendium und Ergänzung für Geflüchtete | |
| 29.11.16 | | |
| | 59. Sitzung des Studierendenrates | 21 |
| | | |

| | 4. Alleinvertretungsberechtigung des Vorsitzes Pietro V. | |
|----------|---|---|
| 06.12.16 | | |
| | 60. Sitzung des Studierendenrates | 2 |
| | 5. Positionierung zur Sperrzeitverschärfung in Heidelberg | |
| | 6. Grundsatzpositionierung gegen Studiengebühren | |
| | 7. Feststellungsbeschluss der Härtefallordnung vom 15.11.2016 | |
| 20.12.16 | | |
| | 61. Sitzung des Studierendenrates | 2 |
| | 8. Finanzielle Unterstützung der Aktion Freie Bildung gegen Studiengebühren | |
| | 9. Unterstützung des Antrags des ADFC Heidelberg an das Regierungspräsidium | |
| | 10. Auslegung der Aufwandsentschädigungsordnung | |
| | 11. Änderung der SFS Satzung Chemie/Biochemie | |
| | 12. Änderung der SFS Satzung Deutsch als Fremdsprache | |
| | 13. Solidaritätserklärung mit Besetzer*innen des Audimax in Freiburg | |
| 10.01.17 | | |
| | 62. Sitzung des Studierendenrates | 3 |
| | 14. Änderung der SFS Satzung Biologie 15. Änderung der Organisationssatzung: Aufhebung von Referatsbeschlüssen 16. Änderung der Geschäftsordnung: Finanzanträge bis 500 € | |

36

24.01.17

63. Sitzung des Studierendenrates

| | 17.1. SFS Satzung Ägyptologie | |
|----------|---|----|
| | 17.2. SFS Satzung Alte Geschichte | |
| | 17.3. SFS Satzung Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte | |
| | 17.4. SFS Satzung Ethnologie | |
| | 17.5. SFS Satzung Geowissenschaften | |
| | 17.6. SFS Satzung Islamwissenschaft/Iranistik | |
| | 17.7. SFS Satzung Osteuropastudien | |
| | 17.8. SFS Satzung Slavistik | |
| | 17.9. SFS Satzung Erziehung und Bildung | |
| | 17.10. SFS Satzung Ostasiatische Kunstgeschichte | |
| 18.04.17 | | |
| | 54. Sitzung des Studierendenrates | 10 |
| | 18. Erlaubnis des StuRa für mögliche Benennung der Veranstaltungsreihe des Kulturreferats "StuRa Nights" | |
| | 19. Änderung der Finanzordnung: Keine Werbung für Drogen | |
| | 20. Änderung der Finanzordnung: Auflage kostenloses Tafelwasser | |
| | 21. Positionierung gegen die Diskriminierung von Studierenden bei der Gebührenermäßigung in städtischen Schwimmbädern | |
| | 22. Umbenennung der Haltestelle "Studentenwohnheim" in "Studierendenwohnheime" | |
| 02.05.17 | | |
| | 55. Sitzung des Studierendenrates | 12 |
| | 23. Änderung der Wahlordnung | |
| | 24. Neufassung der SFS Satzung Philosophie | |

17. Feststellungsbeschlüsse

25. Änderung der SFS Satzung Pharmazie

| | 39. | Umbenennung des Palandts | |
|----------|-----------|---|----|
| | 38. | Räume im Theoretikum | |
| | 68. Sitzu | ing des Studierendenrates | 72 |
| 13.06.17 | | | |
| | 37. | r ositionierung. r seudonymisierung von Massenierstungsnachweisen | |
| | | Positionierung: Pseudonymisierung von Massenleistungsnachweisen | |
| | 36. | Änderung Anhang B der Organisationsordnung | |
| | 35. | Änderung der Satzung der SFS Japanologie | |
| | 34 | Antrag Fahrrad-Demonstration | |
| | 67. Sitzu | ing des Studierendenrates | 68 |
| 30.05.17 | | | |
| | 33. | Nachtragshaushalt: Erhöhung des Budgets des Notlagenstipendiums | |
| | | Änderung der Satzung der SFS Theologie | |
| | 22 | Ändenung den Cetrung den CEC Theologie | |
| | 66. Sitzu | ing des Studierendenrates | 59 |
| 16.05.17 | | | |
| | | 20, uuus uus sut-uu-gen uu e-te ti-2 tuottuu kena genen | |
| | | ss, dass alle Satzungsänderungen ab 01.04.17 rückwirkend gelten | 59 |
| | | Änderung der QSM-Ordnung | |
| | 29. | Änderung der SFS Satzung Medizin Mannheim | |

26. Neufassung der SFS Satzung Religionswissenschaft

27. Änderung der SFS Satzung Musikwissenschaft

28. Änderung der SFS Satzung Zahnmedizin

| | 42. Änderung der Bewirtungsrichtlinie | |
|----------|---|----|
| 27.06.17 | | |
| | 69. Sitzung des Studierendenrates | 82 |
| | 43. Änderung der Satzung der Studienfachschaft Chemie und Biochemie | |
| 04.07.17 | | |
| | 70. Sitzung des Studierendenrates | 84 |
| | 44. Aussprache gegen die derzeitige Form des Master of Education | |
| | 45. Solidarisierung mit Frei-, Lern- und Begegnungsräumen | |
| | 46. Beschluss der rekonstruierten und überarbeiteten QSM-Ordnung | |
| 18.07.17 | | |
| | 71. Sitzung des Studierendenrates | 8! |
| | 47. Grundsatzpositionierung Nachhaltigkeit | |
| | 48. Änderung der Finanzordnung | |
| | 49. Ergänzung der Bewirtungsrichtlinie der VS der Uni Heidelberg | |
| 25.07.17 | | |

50. Keine beschlussfähige Sitzung (es wurde ein für die Öffentlichkeit zugänglicher Bericht angefertigt)

86

72. Sitzung des Studierendenrats

| Datum | Beschluss | | Mitteilungs blatt |
|----------|---|---|----------------------|
| 18.10.16 | 56. Sitzung des Studierendenrates | - | |
| | | | |
| 08.11.16 | 57. Sitzung des Studierendenrates | 1. Erhöhung des Notlagenstipendiums | |
| | Erhöhung des Notlagenstipendiums | Der Haushaltsposten für das Notlagenstipendium wird auf 10.000 EUR erhöht. | |
| | | | |
| 15.11.16 | 58. Sitzung des Studierendenrates | Positionierung zum Drittfach und zur Verortung des Schulpraxissemesters Neue Härtefallordnung für klassisches Notlagenstipendium und Ergänzung für Geflüchtete | |
| | Positionierung zum Drittfach und zur Verortung des Schulpraxissemesters | Der Studierendenrat der Universität Heidelberg spricht sich einstimmig dafür aus, das Erweiterungsfach für Lehramtsstudierende im Gymnasialbereich beizubehalten und die Verortung des Schulpraxissemesters (SPS) im Master den Studierenden zu überlassen. | |
| | | https://www.stura.uni- heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/4/Beschluesse/Beschluss_Drittfach_SP_ S-Situierung.pdf | |

| Neue Härtefallordnung für klassisches Notlagenstipendium und Ergänzung für Geflüchtete | Die beschlossene neue Härtefallordnung ist um die Unterstützung für Geflüchtete ergänzt, die der StuRa am 19.04.2016 einstimmig beschlossen hat. Auch hat sich das Notlagenstipendium von 10.000 EUR auf 25.000 EUR für das klassische Stipendium erhöht. | Vgl. 6.12.16 MTB 1/17 |
|---|--|-----------------------------|
| Liganzung für Genüchtete | Bisheriger Text: | |
| | § 1 Geltungsbereich | |
| | (1) Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg vergibt in sozialen Härtefällen und Notlagen entsprechend ihres Selbstverständnisses Härtefallzahlungen an einzelne Mitglieder, wenn dies in einer unvorhergesehenen kurzfristig eingetretenen Notlage für die Fortführung des Studiums nötig wird und für den entsprechenden Kommilitonen/ die entsprechende Kommilitonin keine andere, der Situation angemessene kurzfristige Hilfe besteht, unvermeidbare Kosten zu tragen. (2) Entsprechende Fälle können unvorhergesehene/r kurzfristige/r Arbeitsplatzverlust, Kosten oder Exmatrikulation mit gerichtlicher Klärung sein, welche Probleme bei Mietzahlungen oder Versorgung zur Folge haben. | |
| | (3) Ein Rechtsanspruch auf Stipendienleistungen besteht nicht. Grundvoraussetzung für eine Förderung ist, dass Mittel zur Verfügung stehen. (4) Bei der Vergabe ist die VS zum sorgfältigen Umgang und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Diese Mittel sind für einzelne Ausnahmefälle in Notsituationen gedacht. | |
| | (5) Die Vergabekommission nach § 4 tauscht Informationen mit anderen Vergabestellen von Härtefallzahlungen, insbesondere dem Studierendenwerk Heidelberg, aus. | |

Antragsteller/innenwerden zunächst an die Stelle verwiesen, deren Förderungszweck am besten auf die individuelle Situation passt.

(6) Geförderte VS-Mitglieder sind verpflichtet, die Vergabekommission zu berechtigen, Informationen über die Gewährung wie: den Namen, das Geburtsdatum und das Studienfach des geförderten VS-Mitglieds und den Beginn, die Dauer und die Höhe der Förderung des Stipendiums an andere Vergabestellen von sozialen Härtefallreglungen, insbesondere das Studierendenwerk Heidelberg, weiterzugeben, um eventuelle Doppelförderung zu prüfen und auszuschließen. Bei unabgesprochenen Doppelförderungen wird das Stipendium widerrufen.

§ 2 Finanzierung

(1) Für die Finanzierung der Härtefallzahlungen wird ein Posten im Haushalt der VS eingerichtet. Dessen Ausgabeposten beträgt mindestens 2.500 € und maximal 10.000 €. Er ist nach Maßgabe der Haushaltslage jeweils in der Haushaltsplanung für das kommende Jahr zu berücksichtigen.

§ 3 Berechnung von Zahlungen

- 1. Härtefallzahlungen werden als Stipendium gewährt.
- 2. Die Auszahlung richtet sich in der monatlichen Höhe nach dem Bundesausbildungsförderungs Gesetz (BAföG) und kann monatlich maximal dem geltenden monatlichen Höchstsatzexklusive Krankenkassenzuschlagentsprechen. Ihre tatsächliche monatliche Höhe wird nach §4 Absatz 1 geregelt.
- 3. Eine Härtefallzahlung kann maximal 3 Monate andauern.

4. Nach dem Empfang von Härtefallzahlungen für die Höchstdauer bzw. nach der dritten Monatszahlung muss bis zur erneuten Beantragung eine Frist von 18 Monaten verstreichen. Haben zwischen den Monaten der Zahlungen bereits Monate ohne Zahlungen gelegen, werden diese voll auf die Frist angerechnet.

§ 4 Kommission

- 1. Über die Vergabe und Höhe einer Härtefallzahlung und die Dauer ihrer Laufzeit entscheidet eine Vergabekommission in einer nicht-öffentlichen Sitzung anhand der Daten und Fakten sowie der Fallschilderung des Antragstellers/ der Antragstellerin.
- 2. Die Vergabekommission besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern. 4 Mitglieder werden am Anfang einer jeden Legislatur vom StudierendenRat mit einfacher Mehrheit gewählt. Zur Konstituierung der Kommission sind 5 Mitglieder notwendig.
- 3. Eine Stimme sowie den Vorsitz führt der/die Sozialreferent/in kraft Amtes. Ist das Referat mit mehreren Referent/innenbesetzt, wählen diese den Vorsitz der Härtefallkommissionaus ihren Reihen. Ist das Sozialreferat unbesetzt, so wählt die Referatekonferenz bis zur Neubesetzung des Sozialreferates ein fünftes Mitglied aus den verbleibenden Referaten mit einfacher Mehrheit in die Härtefallkommission. In diesem Fall bestimmt die Vergabekommission den Vorsitz aus ihren Reihen. Der Vorsitz der Kommission kann Aufgaben im Rahmen dieser Satzung an Mitglieder der Kommission delegieren. In der Vergabekommission dürfen maximal 2 Studierende derselben Fakultät Mitglied sein. Die Amtszeit der Mitglieder der Vergabekommission ist an die Legislatur des StuRa gebunden und endet mit dieser. Abwahl, Rücktritt und Nachwahl einzelner Mitglieder sind möglich. Mitglieder bleiben kommissarisch im Amt, bis eine neue Kommission besetzt ist. Wiederkandidatur ist möglich.

- (4) Die Mitglieder der Vergabekommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Ein Mitglied der Vergabekommission darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
- 5a. dem/der Ehegatten/in oder dem/der Lebenspartner/in nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
- 5b. einem/einer in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
 5c.einem/einer in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als
 verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder
 Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
 5d.einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person. Dies gilt auch, wenn das
 Mitglied der Kommission, sein/eEhegatte/in, Lebenspartner/in nach § 1 des
 Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandte ersten Grades gegen Entgelt bei jemandem
 beschäftigt ist, dem/der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder
 Nachteil bringen kann.
- 1. Ein Mitglied der Vergabekommission, bei dem ein Sachverhalt vorliegt, der eine Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitz mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt entscheidet die Vergabekommission mit einfacher Mehrheit. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, darf nicht an der Sitzung teilnehmen und erhält keinen Zugang zu diesen Teilen des Protokolls.
- 2. Ein Mitglied der Vergabekommission darf beratend aber nicht entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit einem Mitglied seiner eigenen Studienfachschaft nach Anhang B de

§ 5 Vergabeverfahren

- (1) Voraussetzung für den Empfang von Härtefallzahlungen ist die Immatrikulation bei Antragstellung sowie für den Bewilligungszeitraum an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg oder einer Hochschule, deren Studentinnen/ Studenten nach Anhang B der Satzung der Verfassten Studierendenschaft einer Fachschaft zugeordnet sind, deren Vertretung der Studierendenrat darstellt.
- (2) Die generelle Finanzierung des Studiums muss gesichert sein.
- (3)Über die Bearbeitungsreihenfolge entscheidet der Eingangszeitpunkt eines vollständigen Antrages.
- (4) Voraussetzung für die Bearbeitung ist ein schriftlicher Antrag an das Sozialreferat der VS. Er muss mindestens umfassen:

4a.schriftliche Auskünfte und Belege über Einnahmen und erwartete Ausgaben,
4b.eine Schilderung des Sachverhalts und die Auswirkungen auf das Studium,
4c.eine ausdrückliche Erklärung, dass die Daten und Angaben der Wahrheit entsprechen,
4d.eine ausdrückliche Erklärung, dass der/ die Betroffene auf keine Vermögensrücklagen,
Unterhaltsverpflichtete oder sonstige Einnahmequellen zurückgreifen kann,
4e.die Erklärung zur Zustimmung zum Informationsaustauschmit anderen Vergabestellen nach §1
Abs. 5 und Abs. 6, 4f.und eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung, die auch den aktuellen
Studiengang enthält

(5) Die Vergabekommission soll auf Einladung des Sozialreferats binnen sieben Tagen nach der Stellung eines vollständigen Antragstagen. Die Kommission ist beschlussfähig, sofern mindestens 50% ihrer Mitglieder anwesend sind. Für die Gewährung eines Stipendiums bedarf es einer 2/3-Mehrheit.

- (6) Die Entscheidung wird schriftlich dokumentiert und begründet.
- (7) Geförderte VS-Mitglieder erhalten ein Bewilligungsschreiben. Dieses beinhaltet die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe und den konkreten Zweck des Stipendiums. Studierende, die nicht mit einem Stipendium gefördert werden, erhalten ein Ablehnungsschreiben, in dem die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe für die Entscheidung genannt werden. Nachbesserungen und erneute Anträge sind möglich. Nachgebesserte Anträge gelten als neuer Antrag.
- (8) Geförderte VS-Mitglieder haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Sie verpflichten sich, das Stipendium nur für studienrelevante Zwecke zu verwenden.
- (9) Die Bewilligung des Stipendiums wird unverzüglich aufgehoben, wenn: 9a.Das geförderte VS-Mitglied der Pflicht zur Mitteilung der Änderung der Verhältnisse nicht nachgekommen ist oder 9b.eseine weitere Förderung erhält, von der es die Verfasste Studierendenschaft nicht in Kenntnis gesetzt hat oder 9c.die Verfasste Studierendenschaft bei der Prüfung feststellt, dass die Voraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen.
- (10) Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des geförderten VSMitglieds beruht.
- (11) In Fällen des Studienabbruchs oder der Studienunterbrechung wird die Bewilligung des Stipendiums mit Wirkung zum Ende des Monats widerrufen, in dem der/dieStudierende das Studium abbricht oder unterbricht. Insbesondere wird die Bewilligung widerrufen, wenn die Härtefallzahlung

für die generelle Finanzierung des Studiums genutzt wird.

§ 6 Aufbewahrung der Unterlagen und Information

- (1) Die Akten über die Vergabe von Härtefallstipendien sind von der Kommission gesondert zu sammeln und für mindestens 10 Jahre geschützt zu archivieren.
- (2) Am Ende jedes Haushaltsjahres informiert die Vergabekommission den Studierendenrat gesondert über das Gesamtvolumen der beschlossenen Härtefallzahlungen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Neuer Text:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg vergibt in sozialen Härtefällen und Notlagen entsprechend ihres Selbstverständnisses Härtefallzahlungen an einzelne Mitglieder, wenn dies in einer unvorhergesehenen kurzfristig eingetretenen Notlage für die Fortführung des Studiums nötig wird und für den*die entsprechende*n Kommiliton*innen keine andere, der Situation angemessene kurzfristige Hilfe besteht, unvermeidbare Kosten zu tragen. Entsprechende Fälle können unvorhergesehene/r kurzfristige/r Arbeitsplatzverlust, Kosten oder Exmatrikulation mit gerichtlicher Klärung sein, welche Probleme bei Mietzahlungen oder Versorgung zur Folge haben.

- (2) Härtefallzahlungen können auch an Geflüchtete vergeben werden, sofern diese an einer Maßnahme der Universität zur Förderung der fachlichen und sprachlichen Vorbereitung für ein Fachstudium teilnehmen, eine finanzielle Notlage gegeben ist, die einer Immatrikulation oder einer Beibehaltung der Immatrikulation entgegensteht und die Notlage nicht anderweitig angemessen beseitigt werden kann.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht. Grundvoraussetzung für eine Förderung ist, dass Mittel zur Verfügung stehen.
- (4) Bei der Vergabe ist die VS zum sorgfältigen Umgang und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Diese Mittel sind für einzelne Ausnahmefälle in Notsituationen gedacht.
- (5) Die Vergabekommission nach § 4 tauscht Informationen mit anderen Vergabestellen von Härtefallzahlungen, insbesondere dem Studierendenwerk Heidelberg, aus. Antragsteller*innen werden zunächst an die Stelle verwiesen, deren Förderungszweck am besten auf die individuelle Situation passt.
- (6) Geförderte sind verpflichtet, die Vergabekommission zu berechtigen, Informationen über die Gewährung der Förderung, wie den Namen, das Geburtsdatum und das Studienfach des*der Geförderten und den Beginn, die Dauer und die Höhe des Zuschusses an andere Vergabestellen von sozialen Härtefallreglungen, insbesondere das Studierendenwerk Heidelberg, weiterzugeben, um eventuelle Doppelförderung zu prüfen und auszuschließen. Bei unabgesprochenen Doppelförderungen wird der Zuschuss widerrufen.

§ 2 Finanzierung

(1) Für die Finanzierung der Härtefallzahlungen werden zwei Posten im Haushalt der VS eingerichtet. Deren Ausgabeposten betragen für Härtefallzahlungen nach § 1 Abs. 1 mindestens 2.500 € und maximal 25.000 €, für Härtefallzahlungen nach § 1 Abs. 2 mindestens 15.000 € und maximal 20.000 €. Die Posten sind nach Maßgabe der Haushaltslage jeweils in der Haushaltsplanung für das kommende Jahr zu berücksichtigen.

§ 3 Berechnung von Zahlungen

- (1) Härtefallzahlungen werden als Zuschuss gewährt.
- (2) Für Härtefallzahlungen nach § 1 Abs. 1 errechnet sich der mögliche Gesamtmaximalbetrag für eine Bewilligung an eine*n Antragsteller*in aus dem monatlichen BAföGHöchstsatz (exklusive Krankenkassenzuschlag) multipliziert mit der Förderhöchstdauer nach Abs. 3. Die monatliche Höhe der Zahlungen soll den monatlichen BAföGHöchstsatz (exklusive Krankenkassenzuschlag) nicht übersteigen. Die konkrete Höhe der Zahlungen wird von der Vergabekommission im Einzelfall festgesetzt (§ 4 Abs. 1).
- (3) Eine Härtefallzahlung nach § 1 Abs. 1 kann für maximal 3 Monate gewährt werden.
- (4) Nach dem Empfang von Härtefallzahlungen nach § 1 Abs. 1 für die Höchstdauer bzw. nach der dritten Monatszahlung oder im maximalen Umfang muss bis zur erneuten Beantragung eine Frist von 18 Monaten verstreichen. Haben zwischen den Monaten der Zahlungen bereits Monate ohne Zahlungen gelegen, werden diese voll auf die Frist angerechnet.
- (5) Für Härtefallzahlungen nach § 1 Abs. 2 richtet sich die Auszahlung nach der Bedarfssituation und kann insgesamt maximal der Förderhöchstdauer multipliziert mit dem monatlichen BAföG-

Höchstsatz (exklusive Krankenkassenzuschlag) entsprechen. Bedarfssituationen können sein: 5a. die Entrichtung des Studierendenbeitrages (Verwaltungskostenbeitrag, Beitrag für die Verfasste Studierendenschaft, Sozialbeitrag für das Studentenwerk, Komplementärfinanzierung des Semestertickets),

5b. die Entrichtung des gesetzlichen Krankenkassenbeitrages,

5c. sonstige studienbezogene Kosten in vergleichbarer Höhe, die von dem*der Antragsteller*in beschrieben und nachgewiesen werden müssen. Ihre tatsächliche monatliche Höhe wird nach §4 Absatz 1 geregelt. Die monatliche Höhe der Zahlungen soll den monatlichen BAföG-Höchstsatz (exklusive Krankenkassenzuschlag) nicht übersteigen.

- (6) Eine Härtefallzahlung nach § 1 Abs. 2 kann für maximal 6 Monate gewährt werden.
- (7) Die Härtefallzahlung nach § 1 Abs. 2 für die Höchstdauer kann einmalig bewilligt werden. Sofern einer Person für die Höchstdauer nach Abs. 6 bereits eine Härtefallzahlung bewilligt und ausbezahlt wurde, kann dieser Person in einem weiteren Antragsverfahren keine weitere Härtefallzahlung nach § 1 Abs. 2 bewilligt werden. Eine weitere Bewilligung in einem späteren Antragsverfahren ist nur dann möglich, wenn die Höchstdauer und der maximale Förderhöchstbetrag mit der ersten Bewilligung für den*die Betreffende*n nicht ausgeschöpft wurden.

§ 4 Vergabekommission

- (1) Über die Vergabe und Höhe einer Härtefallzahlung und die Dauer ihrer Laufzeit entscheidet eine Vergabekommission in einer nicht-öffentlichen Sitzung anhand der Daten und Fakten sowie der Fallschilderung des* der Antragsteller*in.
- (2) Die Vergabekommission besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern. 4 Mitglieder werden am

Anfang einer jeden Legislatur vom StuRa mit einfacher Mehrheit gewählt. Zur Konstituierung der Kommission sind alle 5 Mitglieder notwendig.

- (3) Eine Stimme sowie den Vorsitz führt der*die Sozialreferent*in kraft Amtes. Die Vergabekommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung einen stellvertretenden Vorsitz aus ihrer Mitte. Ist das Sozialreferat mit mehreren Referent*innen besetzt, wählen diese den Vorsitz der Härtefallkommission aus ihren Reihen. Ist das Referat unbesetzt, so wählt die Referatekonferenz bis zur Neubesetzung des Sozialreferates ein fünftes Mitglied aus den verbleibenden Referaten mit einfacher Mehrheit in die Härtefallkommission. In diesem Fall bestimmt die Vergabekommission den Vorsitz aus ihren Reihen. Der Vorsitz der Kommission kann Aufgaben im Rahmen dieser Satzung an Mitglieder der Kommission delegieren. In der Vergabekommission dürfen maximal 2 Studierende derselben Fakultät Mitglied sein. Die Amtszeit der Mitglieder der Vergabekommission ist an die Legislatur des StuRa gebunden und endet mit dieser. Abwahl, Rücktritt und Nachwahl einzelner Mitglieder sind möglich. Mitglieder bleiben kommissarisch im Amt, bis eine neue Kommission konstituiert ist. Wiederkandidatur ist möglich.
- (4) Die Mitglieder der Vergabekommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Ein Mitglied der Vergabekommission darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
- 5a. dem*der Ehegatten*in oder dem*der Lebenspartner*in nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
- 5b. einem*einer in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten, 5c. einem*einer in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder

Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person. Dies gilt auch, wenn das Mitglied der Kommission, seine*ihre Ehegatte*in, Lebenspartner*in nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder ein*e Verwandte*r ersten Grades gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, dem*der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

- (6) Ein Mitglied der Vergabekommission, bei dem ein Sachverhalt vorliegt, der eine Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Sachverhalt dem Vorsitz mitzuteilen. Sofern die Besorgnis zur Befangenheit beim Vorsitz besteht, hat dieser den Sachverhalt der Stellvertretung mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt entscheidet die Vergabekommission mit einfacher Mehrheit. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, darf nicht an der Sitzung teilnehmen und erhält keinen Zugang zu diesen Teilen des Protokolls.
- (7) Ein Mitglied der Vergabekommission darf beratend aber nicht entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit einem Mitglied seiner eigenen Studienfachschaft nach Anhang B der Organisationssatzung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 5 Vergabeverfahren

- (1) Voraussetzung für den Empfang von Härtefallzahlungen nach § 1 Abs. 1 ist die Immatrikulation bei Antragstellung sowie für den Bewilligungszeitraum an der Universität Heidelberg oder einer Hochschule, deren Studierende nach Anhang B der Satzung der Verfassten Studierendenschaft einer Fachschaft zugeordnet sind, deren Vertretung der Studierendenrat darstellt.
- (2) Absatz 1 gilt für den Empfang von Härtefallzahlungen nach § 1 Abs. 2 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Immatrikulation bei Antragstellung nicht erforderlich ist, sofern mit der

Härtefallzahlung die Immatrikulation erst ermöglicht werden soll.

- (3) Die generelle Finanzierung des Studiums muss im Fall des § 1 Abs. 1 gesichert sein. Im Fall des § 1 Abs. 2 muss die Finanzierung des Vorfachstudiums durch die Härtefallzahlung in Kombination mit anderweitigen Finanzierungsquellen gesichert sein.
- (4) Eine zeitgleiche Förderung durch das Härtefallstipendium nach § 1 Abs. 1 und nach § 1 Abs. 2 ist nicht möglich. Die Kommission weist den*die Antragsteller*in auf die für ihn*sie passende Förderart hin.
- (5) Über die Bearbeitungsreihenfolge entscheidet der Eingangszeitpunkt eines vollständigen Antrages.
- (6) Voraussetzung für die Bearbeitung ist ein schriftlicher Antrag an das Sozialreferat der VS. Er muss mindestens umfassen:
- 6a. schriftliche Auskünfte und Belege über Einnahmen und erwartete Ausgaben,
- 6b. eine Schilderung des Sachverhalts und die Auswirkungen auf das Studium,
- 6c. eine ausdrückliche Erklärung, dass die Daten und Angaben der Wahrheit entsprechen,
- 6d. eine ausdrückliche Erklärung, dass der*die Betroffene auf keine Vermögensrücklagen, Unterhaltsverpflichtete oder sonstige Einnahmequellen zurückgreifen kann,
- 6e. die Erklärung zur Zustimmung zum Informationsaustausch mit anderen Vergabestellen nach § 1 Abs. 5 und Abs. 6,
- 6f. und für Anträge nach § 1 Abs. 1 eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung, die auch den aktuellen Studiengang enthält, für Anträge nach § 1 Abs. 2 der Nachweis über die Zulassung zum Vorfachstudium an der Universität Heidelberg.

- (7) Die Vergabekommission soll auf Einladung des Sozialreferats binnen sieben Tagen nach der Stellung eines vollständigen Antrags tagen. Die Kommission ist beschlussfähig, sofern mindestens 50% ihrer Mitglieder anwesend sind. Für die Gewährung eines Stipendiums bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Die Entscheidung wird schriftlich dokumentiert und begründet.
- (9) Geförderte erhalten ein Bewilligungsschreiben. Dieses beinhaltet die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe und den konkreten Zweck des Zuschusses. Studierende, die nicht mit einem Zuschuss gefördert werden, erhalten ein Ablehnungsschreiben, in dem die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe für die Entscheidung genannt werden. Nachbesserungen und erneute Anträge sind möglich. Nachgebesserte Anträge gelten als neuer Antrag.
- (10) Geförderte haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Zuschusses erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Sie verpflichten sich, den Zuschuss nur für bewilligten Zweck zu verwenden.
- (11) Die weitere Bewilligung des Zuschusses wird unverzüglich aufgehoben, wenn:
- 11a. Der*die Geförderte der Pflicht zur Mitteilung der Änderung der Verhältnisse nicht nachgekommen ist oder
- 11b. die Verfasste Studierendenschaft bei der Prüfung feststellt, dass die Voraussetzungen für den Zuschuss nicht mehr fortbestehen.
- 11c. er*sie den Zuschuss nicht für den bewilligten Zweck verwendet.
- (12) Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Geförderten beruht.

| | | (13) In Fällen des Studienabbruchs, der Studienunterbrechung, des Abbruchs oder der Unterbrechung des Vorfachstudiums wird die Bewilligung des Zuschusses mit Wirkung zum Ende des Monats widerrufen, in dem der/*die Geförderte das Studium oder das Vorfachstudium abbricht oder unterbricht. § 6 Aufbewahrung der Unterlagen und Information (1) Die Akten über die Vergabe von Härtefallzuschüsse sind von der Kommission gesondert zu sammeln und für mindestens 10 Jahre geschützt zu archivieren. (2). Am Ende jedes Haushaltsjahres informiert die Vergabekommission den Studierendenrat gesondert über das Gesamtvolumen der beschlossenen Härtefallzahlungen. § 7 Inkrafttreten | |
|----------|---|---|--|
| | | Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. | |
| 29.11.16 | 59. Sitzung des Studierendenrates | 4. Alleinvertretungsberechtigung des Vorsitzes Pietro V. | |
| | Alleinvertretungsberechtigung des Vorsitzes Pietro V. | Pietro kann bis zur Wahl des neuen Vorsitzes das Amt des Vorsitzes alleine ausüben. | |
| | | | |

| 06.12.16 | 60. Sitzung des Studierendenrates | 5. Positionierung zur Sperrzeitverschärfung in Heidelberg 6. Grundsatzpositionierung gegen Studiengebühren 7. Feststellungsbeschluss der Härtefallordnung vom 15.11.2016 | |
|----------|--|--|----------|
| | Positionierung zur Sperrzeitverschärfung in Heidelberg | Der StuRa positioniert sich für die Beibehaltung der Landesregelung und damit den Kneipenöffnungszeiten von 3 Uhr unter der Woche und 5 Uhr am Wochenende. | |
| | Grundsatzpositionierung gegen Studiengebühren | Der StuRa positioniert sich gegen Studiengebühren und verurteilt die Versuche der Baden- Württembergischen Landesregierung ein solches Bildungshindernis wieder einzuführen. | |
| | Feststellungsbeschluss der Härtefallordnung vom 15.11.2016 | Der StuRa bestätigt einstimmig per Feststellungsbeschluss den neuen Wortlaut der Härtefallordnung vom 15.11.2016. (Text: siehe dort) | MTB 1/17 |
| 20.12.16 | 61. Sitzung des Studierendenrates | 8. Finanzielle Unterstützung der Aktion Freie Bildung gegen Studiengebühren 9. Unterstützung des Antrags des ADFC Heidelberg an das Regierungspräsidium 10. Auslegung der Aufwandsentschädigungsordnung 11. Änderung der SFS Satzung Chemie/Biochemie | |

| | 12. Änderung der SFS Satzung Deutsch als Fremdsprache | |
|--|--|--|
| | 13. Solidaritätserklärung mit Besetzer*innen des Audimax in Freiburg | |
| Unterstützung der Aktion Freie Bildung gegen Studiengebühren | Der StuRa beschließt die Aktion Freie Bildung finanziell dabei zu unterstützen, den Protest gegen Studiengebühren mit politischen Aktionen weiterhin führen zu können. | |
| Unterstützung des Antrags des ADFC Heidelberg an das Regierungspräsidium | Der StuRa unterstützt den Antrag des ADFC, für die Genehmigung der Sperrung der Autobahn A656 und der Bundesstraße B37 zur Demonstration von Heidelberg nach Mannheim. | |
| Auslegung der Aufwandsentschädigungsordn ung | Der StuRa beschließt, dass die Aufwandsentschädigungsordnung so auszulegen ist, dass der Vorsitz für beide Ämter (Vorsitz und Finanzreferat) eine Aufwandsentschädigung erhält, wenn er die Aufgaben eines unbesetzten Finanzreferats übernimmt. | |
| Änderung der SFS Satzung Chemie/Biochemie | Der StuRa beschließt folgende Satzungsänderung: https://www.stura.uni- heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/4/Beschluesse/FSSatzung_Chemie_Bio chemie-Beschlussfassung_20-12-16.pdf | |
| Änderung der SFS Satzung Deutsch als Fremdsprache | Der StuRa beschließt folgende Änderung der Satzung der SFS Deutsch als Fremdsprache (vorher Regelmodell): | |
| | https://www.stura.uni- | |

heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/4/Beschluesse/FSSatzung_DaF_Beschlu ssfassung StuRa 20-12-16.pdf § 1: Allgemeines (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge. (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B. (3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese. (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat. § 2: Fachschaftsvollversammlung

| (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der |
|--|
| Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich. |
| |
| |
| (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder |
| der Studienfachschaft. |
| |
| |
| (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich |
| zu machen. |
| |
| |
| (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen und sind bindend |
| für den Fachschaftsrat. |
| |
| |
| (5) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher |
| Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der |
| Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer*innen |
| |

| beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des | |
|---|--|
| Fachschaftsrates. | |
| | |
| | |
| (6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat | |
| Einberufen werden: | |
| | |
| 1 auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder | |
| 2 auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft. | |
| | |
| | |
| (7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens | |
| 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht | |
| werden. | |
| | |
| | |
| § 3: Fachschaftsrat | |
| | |
| (1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen | |
| 1 | |

| Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt. | |
|---|--|
| | |
| (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive | |
| Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten | |
| Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Fachschaftsräte | |
| erlassene eigene Wahlordnung. | |
| | |
| vorher: | |
| | |
| (3) Der Fachschaftsrat umfasst fünf Mitglieder. | |
| | |
| nachher: | |
| | |
| (3) Der Fachschaftsrat umfasst drei Mitglieder. | |
| | |
| | |
| (4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der | |
| Studienfachschaft und führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung | |

aus. (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftrats gehören: 1 Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung. 2 Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung. 3 Führung der Finanzen. 4 Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder. 5 Mitwirkung an der Lehrplangestaltung. 6 Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen. vorher: (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Neuwahl zu Beginn der Vorlesungszeit jedes zweiten Semesters. nachher

| i | |
|---|--|
| | (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Sie |
| | endet und beginnt am 1. April jedes Jahres. Die Wahlen finden im Januar statt. |
| | |
| | (7) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftsrat aus, wenn |
| | 1 die Amtzseit endet oder |
| | 2 sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die |
| | Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder |
| | 3 sie zurücktritt oder |
| | 4 durch Tod. |
| | |
| | (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die |
| | Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den Fachschaftsrat nach. |
| | |
| | |
| | |
| | § 4: Kooperation und Stimmführung im StuRa |
| | σ μ |
| | vorher: |
| | |
| | |

(1) Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter*innen im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl. Die Wahl wird vom Fachschaftsrat organisiert. Eine Zusammenlegung mit anderen Wahlen ist anzustreben. nachher (1) Der Fachschaftsrat entsendet seine Vertreter*innen in den StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl. Die Wahl findet während der Fachschaftsvollversammlung statt. (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr. (3) Eine Person scheidet aus dem StuRa aus, wenn 1 ihre Amtszeit endet oder 2 sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder 3 sie zurücktritt oder 4 durch Tod.

vorher:

(4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter*in rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach.

nachher:

- (4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter*in wird eine neue Vertretung in den StuRa entsandt.
- (5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

Ganz neu § 4: Umfragen

§ 5 Umfragen

- (1) Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Institut freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Studienfachschaft durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden.
- (2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.

| | Solidaritätserklärung mit Besetzer*innen des Audimax in Freiburg | Der StuRa Heidelberg solidarisiert sich mit den Besetzer*innen des Audimax in Freiburg. | |
|----------|--|--|--|
| | | | |
| 10.01.17 | 62. Sitzung des | 14. Änderung der SFS Satzung Biologie | |
| | Studierendenrates | 15. Änderung der Organisationssatzung: Aufhebung von Referatsbeschlüssen | |
| | | 16. Änderung der Geschäftsordnung: Finanzanträge bis 500 € | |
| | Änderung der SFS Satzung | Der StuRa beschließt die folgenden Änderung der Satzung der Fachschaft Biologie: | |
| | Biologie | §6 wird wie folgt neu hinzugefügt, vormals nur bis §5. | |
| | | § 6 Major-SprecherInnen | |
| | | (1) Der Fachschaftsrat ernennt für jeden Masterstudiengang in den Molecular Bioscience eineN | |
| | | Sprecherln. Major-Sprecherlnnen müssen Mitglied der Studienfachschaft Biologie sein und werden | |
| | | auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung ernannt. | |
| | | (2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Amtszeit beginnt am 1.11. | |
| | | (3) Die Kontaktdaten der Major-SprecherInnen sollen auf der universitätseigenen Website zugänglich gemacht werden. | |
| | Änderung der | Der StuRa beschließt folgende Änderung der Organisationssatzung: | |
| | Organisationssatzung: Aufhebung von | Bisheriger Text: | |

| 24.01.17 | 63. Sitzung des Studierendenrates | 17. Feststellungsbeschlüsse | |
|----------|---|---|--|
| | | | |
| | C | §7 Finanzanträge bis 500€ die an den StuRa gestellt werden können abweichend von §7 der Geschäftsordnung in der gleichen Sitzung in denen sie vorgestellt werden, abgestimmt werden. Für Anträge über 500€ greift das reguläre Verfahren laut §7 (8). | |
| | Änderung der Geschäftsordnung: Finanzanträge bis 500€ | Der StuRa beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung: Füge ein: | |
| | | Neuer Text: §25 (4) Beschlüsse des StuRa, die den Aufgabenbereich mehrerer Referate betreffen, oder für die der StuRa dies beschließt, werden von der RefKonf umgesetzt. Zur Umsetzung trifft die RefKonf konkretisierende Beschlüsse. Beschlüsse der RefKonf oder der Referate können auf Antrag von drei StuRa-Mitgliedern mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung. | |
| | Referatsbeschlüssen | §25 (4) Beschlüsse des StuRa, die den Aufgabenbereich mehrerer Referate betreffen, oder für die der StuRa dies beschließt, werden von der RefKonf umgesetzt. Zur Umsetzung trifft die RefKonf konkretisierende Beschlüsse. Beschlüsse der RefKonf können auf Antrag von drei StuRa-Mitgliedern mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung. | |

| | 17.1. SFS Satzung Ägyptologie | |
|--|--|-------|
| | 17.2. SFS Satzung Alte Geschichte | |
| | 17.3. SFS Satzung Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte | |
| | 17.4. SFS Satzung Ethnologie | |
| | 17.5. SFS Satzung Geowissenschaften | |
| | 17.6. SFS Satzung Islamwissenschaft/Iranistik | |
| | 17.7. SFS Satzung Osteuropastudien | |
| | 17.8. SFS Satzung Slavistik | |
| | 17.9. SFS Satzung Erziehung und Bildung | |
| | 17.10. SFS Satzung Ostasiatische Kunstgeschichte | |
| Feststellungsbeschluss: SFS Satzung Ägyptologie | In der Satzung der SFS Ägyptologie wurde seit der ersten Beschlussfassung über den Text nur die Streichung des einen Satzes ("Die Amtszeit beginnt nach der Wahl"), die für mehrere Satzungen gilt, am 24.11.15 beschlossen. Mit dieser Streichung wurde für alle Fachschaftsräte ein einheitlicher Legislaturbeginn auf den 1.4. oder 1.10. festgelegt. | 06/17 |
| | Die Satzung wird in der vorliegenden Form beschlossen und in den Anhang D aufgenommen. https://www.stura.uni- | |
| | heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/4/Sitzungsunterlagen/FSSatzung_Aegy | |

| | ptologie_Fassung_StuRa_24.01.2017.pdf | |
|---|---|-------|
| Feststellungsbeschluss: Satzung der SFS Alte Geschichte | In der Satzung der SFS Alte Geschichte wurde seit der ersten Beschlussfassung über den Text nur die Streichung des einen Satzes ("Die Amtszeit beginnt nach der Wahl"), die für mehrere Satzungen gilt, am 24.11.15 beschlossen. Mit dieser Streichung wurde für alle Fachschaftsräte ein einheitlicher Legislaturbeginn auf den 1.4. oder 1.10. festgelegt. Die Satzung wird in der vorliegenden Form beschlossen und in den Anhang D aufgenommen. https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/4/Sitzungsunterlagen/FSSatzung_Alte_ | 06/17 |
| | Geschichte_Fassung_StuRa_24.01.2017.pdf | |
| Feststellungsbeschluss: SFS Satzung Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte | In der Satzung der SFS Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte wurde seit der ersten Beschlussfassung über den Text nur die Streichung des einen Satzes ("Die Amtszeit beginnt nach der Wahl"), die für mehrere Satzungen gilt, am 24.11.15 beschlossen. Mit dieser Streichung wurde für alle Fachschaftsräte ein einheitlicher Legislaturbeginn auf den 1.4. oder 1.10. festgelegt. | 06/17 |
| | Die Satzung wird in der vorliegenden Form beschlossen und in den Anhang D aufgenommen. https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/4/Sitzungsunterlagen/FSSatzung_Byzan tinische_Arch%C3%A4ologie_und_Kunstgeschichte_Fassung_StuRa_24.01.2017.pdf | |
| Feststellungsbeschluss: SFS Satzung Ethnologie | In der Satzung der SFS Ethnologie wurde seit der ersten Beschlussfassung über den Text nur die Streichung des einen Satzes ("Die Amtszeit beginnt nach der Wahl"), die für mehrere Satzungen gilt, am 24.11.15 beschlossen. Mit dieser Streichung wurde für alle Fachschaftsräte ein einheitlicher Legislaturbeginn auf den 1.4. oder 1.10. festgelegt. | 06/17 |

| | Die Satzung wird in der vorliegenden Form beschlossen und in den Anhang D aufgenommen. https://www.stura.uni- heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/4/Sitzungsunterlagen/FSSatzung_Ethn ologie_Fassung_StuRa_24.01.2017.pdf | |
|---|---|-------|
| Feststellungsbeschluss: SFS Satzung Geowissenschaften | In der Satzung der SFS Geowissenschaften wurde seit der ersten Beschlussfassung über den Text nur die Streichung des einen Satzes ("Die Amtszeit beginnt nach der Wahl"), die für mehrere Satzungen gilt, am 24.11.15 beschlossen. Mit dieser Streichung wurde für alle Fachschaftsräte ein einheitlicher Legislaturbeginn auf den 1.4. oder 1.10. festgelegt. | 06/17 |
| | Die Satzung wird in der vorliegenden Form beschlossen und in den Anhang D aufgenommen. https://www.stura.uni- heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/4/Sitzungsunterlagen/FSSatzung_Geow issenschaften_Fassung_StuRa_24.01.2017.pdf | |
| Feststellungsbeschluss: SFS Satzung Islamwissenschaft/Iranistik | In der Satzung der SFS Iranwissenschaft/Iranistik wurde seit der ersten Beschlussfassung über den Text nur die Streichung des einen Satzes ("Die Amtszeit beginnt nach der Wahl"), die für mehrere Satzungen gilt, am 24.11.15 beschlossen. Mit dieser Streichung wurde für alle Fachschaftsräte ein einheitlicher Legislaturbeginn auf den 1.4. oder 1.10. festgelegt. | 06/17 |
| | Die Satzung wird in der vorliegenden Form beschlossen und in den Anhang D aufgenommen. https://www.stura.uni- heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/4/Sitzungsunterlagen/FSSatzung_Islam wissenschaft-Iranistik_Fassung_StuRa_24.01.2017.pdf | |
| Feststellungsbeschluss: SFS Satzung Osteuropastudien | In der Satzung der SFS Osteuropastudien wurde seit der ersten Beschlussfassung über den Text nur die Streichung des einen Satzes ("Die Amtszeit beginnt nach der Wahl"), die für mehrere Satzungen | 06/17 |

| | gilt, am 24.11.15 beschlossen. Mit dieser Streichung wurde für alle Fachschaftsräte ein einheitlicher Legislaturbeginn auf den 1.4. oder 1.10. festgelegt. Die Satzung wird in der vorliegenden Form beschlossen und in den Anhang D aufgenommen. https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/4/Sitzungsunterlagen/FSSatzung_Oste uropastudien_Fassung_StuRa_24.01.2017.pdf | |
|---|---|-------|
| Feststellungsbeschluss: SFS Satzung Slavistik | In der Satzung der SFS Slavistik wurde seit der ersten Beschlussfassung über den Text nur die Streichung des einen Satzes ("Die Amtszeit beginnt nach der Wahl"), die für mehrere Satzungen gilt, am 24.11.15 beschlossen. Mit dieser Streichung wurde für alle Fachschaftsräte ein einheitlicher Legislaturbeginn auf den 1.4. oder 1.10. festgelegt. Die Satzung wird in der vorliegenden Form beschlossen und in den Anhang D aufgenommen. https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/4/Sitzungsunterlagen/FSSatzung_Slavis tik_Fassung_StuRa_24.01.2017.pdf | 06/17 |
| Feststellungsbeschluss: SFS Satzung Erziehung und Bildung | In der Satzung der SFS Erziehung und Bildung wurde bei dem Quorum für die Einberufung außerordentlicher Fachschaftsvollversammlungen auf Antrag der Studienfachschaft die vorherige Regelung der beiden Satzungen zu der Regelung in der Orgasatzung § 12 Abs. 3 Nr. 2 angepasst. ie Satzung wird in der vorliegenden Form beschlossen und in den Anhang D aufgenommen. https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/4/Sitzungsunterlagen/FSSatzung_Erzie hung_und_Bildung_Fassung_StuRa_24.01.2017.pdf | 06/17 |

| | Feststellungsbeschluss: SFS Satzung Ostasiatische Kunstgeschichte | In der Satzung der SFS Ostasiatische Kunstgeschichte wurde bei dem Quorum für die Einberufung außerordentlicher Fachschaftsvollversammlungen auf Antrag der Studienfachschaft die vorherige Regelung der beiden Satzungen zu der Regelung in der Orgasatzung § 12 Abs. 3 Nr. 2 angepasst. Die Satzung wird in der vorliegenden Form beschlossen und in den Anhang D aufgenommen. https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/4/Sitzungsunterlagen/FSSatzung_Ostas iatische_Kunstgeschichte_Fassung_StuRa_24.01.2017.pdf | 06/17 |
|----------|---|--|-------|
| 18.04.17 | 64. Sitzung des Studierendenrates | 18. Erlaubnis des StuRa für mögliche Benennung der Veranstaltungsreihe des Kulturreferats "StuRa Nights" 19. Änderung der Finanzordnung: Keine Werbung für Drogen 20. Änderung der Finanzordnung: Auflage kostenloses Tafelwasser 21. Positionierung gegen die Diskriminierung von Studierenden bei der Gebührenermäßigung in städtischen Schwimmbädern 22. Umbenennung der Haltestelle "Studentenwohnheim" in "Studierendenwohnheime" | |
| | Erlaubnis des StuRa für mögliche Benennung der Veranstaltungsreihe des Kulturreferats "StuRa Nights" | Der StuRa genehmigt dem Kulturreferat, die neue Veranstaltungsreihe im cave54 und anderen Lokalitäten "StuRa Nights" zu nennen. Dem Kulturreferat steht es offen diese Möglichkeit wahrzunehmen. | |

| | | 25. Änderung der SFS Satzung Pharmazie | |
|----------|---|---|--|
| 02.05.17 | 65. Sitzung des Studierendenrates | 23. Änderung der Wahlordnung 24. Neufassung der SFS Satzung Philosophie | |
| | | | |
| | Umbenennung der Haltestelle "Studentenwohnheim" in "Studierendenwohnheime" | Der Studierendenrat der Universität Heidelberg fordert den Verkehrsbund Rhein-Neckar GmbH (VRN) auf, die von den Buslinien 31 und 32 angefahrene Bushaltestelle Im Neuenheimer Feld "Studentenwohnheim" in "Studierendenwohnheime" umzubenennen. | |
| | Positionierung gegen die Diskriminierung von Studierenden bei der Gebührenermäßigung in städtischen Schwimmbädern | Der Studierendenrat der Universität Heidelberg fordert die Stadtwerke Heidelberg GmbH dazu auf, die Altersgrenze bei Studierenden für einen ermäßigten Eintritt in ihre Schwimmbäder aufzuheben oder zumindest anzuheben, sodass auch Studierende über 25 Jahren diese Ermäßigung bekommen. | |
| | Änderung der Finanzordnung: Auflage kostenloses Tafelwasser | Der StuRa nimmt folgende Ergänzung in den Anhang der Finanzordnung auf: Bei Veranstaltungen der VS, bei denen alkoholische Getränke verkauft beziehungsweise ausgeschenkt werden, wird kostenlos Wasser ausgegeben. | |
| | Änderung der Finanzordnung: Keine Werbung für Drogen | Der StuRa nimmt folgende Ergänzung in den Anhang der Finanzordnung auf: Bei von der VS durchgeführten Veranstaltungen wird nicht für oder mit Alkohol geworben. Dazu gehören insbesondere Verkaufsfördernde Maßnahmen wie "2 für 1" "Happy Hours" und Freibier. | |

| | 26. Neufassung der SFS Satzung Religionswissenschaft 27. Änderung der SFS Satzung Musikwissenschaft 28. Änderung der SFS Satzung Zahnmedizin 29. Änderung der SFS Satzung Medizin Mannheim | |
|---|--|-------|
| Änderung der Wahlordnung | 30. Änderung der QSM-Ordnung Der StuRa beschließt die Änderung der Wahlordnung in § 7a Abs. 3 Buchstabe c. Bisheriger Text: "Umfang und Herkunft von Werbeartikeln, die durch Förderer kostenlos zur Verfügung gestellt wurden." Neuer Text: "Umfang und Herkunft von Gegenständen nach Buchstabe a, die durch Förderer kostenlos zur Verfügung gestellt wurden." | 06/17 |
| Neufassung der SFS Satzung Philosophie | https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/4/Sitzungsunterlagen/Fachschaft_Philosophie_Satzung_Stand_02.05pdf Satzung der Studienfachschaft Philosophie | 06/17 |

Präambel

In dem Bestreben, der Fachschaftsarbeit an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eine dauerhafte und bestimmte Grundlage zu geben, haben sich die Studierenden der Studienfachschaft Philosophie (im Folgenden "Freie Fachschaft Philosophie" genannt) folgende Satzung gegeben. Die Selbstbezeichnung als "Freie Fachschaft" ist nicht im Sinne einer "nicht konstituierten Fachschaft" zu verstehen. Die Freie Fachschaft Philosophie ist Teil der Verfassten Studierendenschaft an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Die Selbstbezeichnung als "Freie Fachschaft" ist vielmehr als Würdigung und Fortführung jener Fachschaftsarbeit zu verstehen, die zwischen der gesetzlichen Abschaffung der Verfassten Studierendenschaft am 22. November 1977 bis zu ihrer Neukonstituierung am 11. Dezember 2013 unter diesem Namen am Philosophischen Seminar geleistet wurde. "Freie Fachschaft" bedeutet in diesem Sinne, für ein Studium zu stehen, in dem sich jede*r Studierende individuell entfalten und das eigene Recht auf Selbstbestimmung – im Rahmen der Gesetze – ausleben kann. In unserem Einsatz für ein solches Studium sehen wir uns nicht als Erfüllungsgehilf*innen einer bestimmten politischen Gruppierung, einer bestimmten Religion oder irgendeiner anderen Autorität. Stattdessen fühlen wir uns in unserem Engagement – im Rahmen der Gesetze – ausschließlich durch den freien Willen und die unverletzliche Würde des Menschen bestärkt und verpflichtet. Damit sich dieser Gedanke in seiner Lebendigkeit entfalten und unermüdlich, aufrichtig und frei innerhalb von Universität und Studierendenschaft wirken kann, geben wir uns folgende Satzung und nehmen im Rahmen der Erfüllung unserer Aufgaben nach § 65 LHG unser – begrenztes – politisches Mandat wahr.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Freie Fachschaft Philosophie ent- und besteht aus der Studierendenschaft des Fachs Philosophie. Die Zugehörigkeit ergibt sich aus der Liste in Anhang B der Organisationssatzung (OS).

- (2) Die Organe der Freien Fachschaft Philosophie sind die Fachschaftsvollversammlung als kollektives Grundsatzorgan und der Fachschaftsrat als Exekutivorgan.
- (3) Die Freie Fachschaft Philosophie vertritt die Studierenden ihres Faches und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge. Zu den nicht hierarchisch geordneten Aufgaben der Freien Fachschaft Philosophie gehören:
- 3a. Beratung und Information der Studierenden,
- 3b. Vertretung der Interessen der Studierenden nach außen, insbesondere gegenüber dem Lehrkörper und den Angestellten des Philosophischen Seminars,
- 3c. Koordinierung und Zusammenarbeit mit anderen Studienfachschaften,
- 3d. Teilnahme an übergeordneten, studentischen Organisationen und Organen der studentischen wie akademischen Selbstverwaltung,
- 3e. Wahrnehmung ihres hochschulpolitischen Mandats.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das beschlussfassende Organ der Freien Fachschaft Philosophie. Sie tagt öffentlich und steht allen Philosophiestudierenden und interessierten Gästen offen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Sie wird auch als Sitzung bezeichnet.
- (2) Sie kann eine Änderung der Satzung mit Zweidrittelmehrheit beantragen. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Abstimmung über eine Satzungsänderung, die falls positiv beschieden an den StuRa weitergeleitet wird, nicht in derselben Sitzung, in welcher sie auch angekündigt wurde, zur Abstimmung steht.
- (3) Sie findet in von ihr selbst gesetzten, regelmäßigen Abständen statt, tagt mindestens einmal im Monat in der Vorlesungszeit und muss mindestens vier Tage im Voraus öffentlich, in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

- (4) Auf ihr hat jede*r Teilnehmende das Rede- und Antragsrecht sowie nach § 1 (1) Stimmrecht.
- (5) Beschlussfähig ist die Sitzung ab fünf Anwesenden mit Stimmrecht.
- (6) Ist die Fachschaftsvollversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite Sitzung nach § 2
- (11) einberufen werden. Ist die zweite Sitzung ebenfalls nicht beschlussfähig, kann sofort eine dritte Fachschaftsvollversammlung einberufen werden, bei der die Bedingungen zur Beschlussfähigkeit aus § 2 (5) nicht gelten.
- (7) Von jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt und sowohl zeitnah als auch ortsüblich veröffentlicht werden. Der/die Protokollant*in wird mit einfacher Mehrheit durch die Fachschaftsvollversammlung bestimmt.
- (8) Gegenstand der Sitzung sind die eingebrachten Anträge, in der vom Fachschaftsrat vorgeschlagenen Tagesordnung.
- (9) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen.
- (10) Die Sitzung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacherer Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrats stattfinden. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei der Sitzung die Entlastung des Fachschaftsrats.
- (11) Sitzungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden: 11a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrats oder 11b. auf schriftlichen Antrag von 1% der Studierenden der Freien Fachschaft Philosophie.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Alle Mitglieder der Freien Fachschaft Philosophie haben bei der Wahl zum Fachschaftsrat das aktive und passive Wahlrecht, wobei § 60 Abs. 2 Satz 5 LHG unberührt bleibt. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft.
- (3) Der Fachschaftsrat ist das durch die Freie Fachschaft Philosophie gewählte Exekutivorgan.

- (4) Er umfasst mindestens zwei Mitglieder. Sollten mehr als zwei Kandidat*innen aufgestellt werden, so gilt, dass die Anzahl der zu besetzenden Sitze der Zahl der Kandidat*innen entspricht, aber maximal vier beträgt.
- (5) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Freien Fachschaft Philosophie wahr. Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
- 5a. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
- 5b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
- 5c. Führung der Finanzen,
- 5d. Entsendung der Vertreter*innen aus der Freien Fachschaft Philosophie in den Studierendenrat, orientiert an dem Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung,
- 5e. Durchführung von freiwilligen Umfragen nach § 6.
- (6) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Fachschaftsrat gilt § 36 OS der Verfassten Studierendenschaft.
- (7) Eine Neuwahl des Fachschaftsrats findet nach zweiwöchiger Ankündigung und Kandidaturfrist statt.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung ein Mitglied in den StuRa.
- (2) Der Fachschaftsrat entsendet, orientiert an einem weiteren Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung, stellvertretende Mitglieder.
- (3) Das Entsendungsverfahren wird unverzüglich eingeleitet, sobald es von einer/m Anwesenden mit Stimmrecht in der Fachschaftsvollversammlung beantragt wird.
- (4) Die Amtszeit des StuRa-Mitglieds währt bis zum nächsten Entsendungsverfahren und maximal ein Jahr.

- (5) Abstimmungsempfehlungen können von der Fachschaftsvollversammlung beschlossen werden. An diesen orientiert sich das StuRa-Mitglied.
- (6) Das StuRa-Mitglied stimmt nach bestem Wissen und Gewissen im StuRa ab. Es beachtet dabei die Interessen und Abstimmungsempfehlungen der Freien Fachschaft Philosophie und legt ihr Rechenschaft ab.
- (7) Über die StuRa-Sitzung sind Berichte anzufertigen und dem Protokoll beizufügen.
- (8) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem StuRa gilt § 36 der OS. So kann der Fachschaftsrat gemäß Absatz 1 eine neue Vertretung entsenden.
- (9) Die Freie Fachschaft Philosophie kann sich nach § 14 OS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§ 5 Qualitätssicherungsmittel

- (1) Die Fachschaftsvollversammmlung beschließt einen Verwendungsvorschlag über einen Teil der oder die gesamten QSM. Dieser Beschluss muss mindestens eine Woche vor der Einreichungsfrist der Vorschläge gefasst werden.
- 1a. Der Verwendungsvorschlag der Fachschaftsvollversammlung muss bis zum 8. Januar für Vorschläge, die bis zum 15. Januar eingereicht werden sollen, und spätestens bis zum 8. Mai für Vorschläge, die bis zum 15. Mai eingereicht werden sollen, gefasst werden.
- 1b. Der Verwendungsvorschlag muss nicht in ausgearbeiteter Form vorliegen, sondern lediglich das Interesse der Fachschaftsvollversammlung widerspiegeln.
- 1c. Der Vorschlag ist für den Fachschaftsrat bindend.
- 1d. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Beschließt die Fachschaftsvollversammlung keinen Verwendungsvorschlag über die QSM oder einen Teil der QSM, geht das Vorschlagsrecht auf den Fachschaftsrat über.

| | § 6 Umfragen | |
|--------------------------|--|-------|
| | (1) Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am | |
| | Philosophischen Seminar freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Freien Fachschaft | |
| | Philosophie durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits | |
| | Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden. | |
| | (2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet. | |
| | § 7 Inkrafttreten | |
| | Die Satzung tritt in Kraft nach deren Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors | |
| Änderung der SFS Satzung | Bisheriger Text: | 06/17 |
| Pharmazie | § 2 | |
| | (7) Fachschaftsvollversammlungen finden am ersten Montag im Monat während der Vorlesungszeit | |
| | statt. Die Studienfachschaft wird am Vortag öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich | |
| | durch den Fachschaftsrat daran erinnert. Zusätzlich können sie vom Fachschaftsrat oder durch | |
| | schriftlichen Antrag an den Fachschaftsrat durch 10 % der Mitglieder der Studienfachschaft | |
| | einberufen werden | |
| | Neuer Text: | |
| | § 2 | |
| | (7) Fachschaftsvollversammlungen finden am ersten Montag im Monat während der Vorlesungszeit | |
| | statt. Die Studienfachschaft wird am Vortag öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich | |
| | durch den Fachschaftsrat daran erinnert. Zusätzlich können sie durch Antrag von 1/3 des | |

| | Fachschaftsrats oder durch schriftlichen Antrag an den Fachschaftsrat von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft einberufen werden | |
|-------------------------------|--|----------|
| Beschluss der SFS Satzung der | § 1 Allgemeines | MTB 6/17 |
| SFS Religionswissenschaft | (1) Die Studienfachschaft Religionswissenschaft vertritt die Studierenden ihres und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge. | |
| | (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B. | |
| | (3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese. | |
| | (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat. | |
| | § 2 Fachschaftsvollversammlung | |
| | (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich. | |
| | (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft. | |
| | (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das auf Anfrage öffentlich gemacht werden kann. | |
| | (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. | |

- (5) Der Fachschaftsrat orientiert sich an den gefassten Beschlüssen.
- (6) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Kassenprüfer*in. Eine Einsicht in die Finanzen der Fachschaft ist auf Anfrage möglich.
- $(7) \ Fachschaftsvollversammlungen \ m\"{u}ssen \ unverz\"{u}glich \ vom \ Fachschaftsrat \ einberufen \ werden:$
- 7a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
- 7b. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (8) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahlund Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft.
- (3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei Mitglieder, eine Besetzung mit beiden Geschlechtern ist wünschenswert.
- (4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
- 5a. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung.

- 5b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.
- 5c. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder.
- 5d. Vermittlung zwischen Studienfachschaftsmitgliedern und Mitgliedern des Lehrkörpers.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr.
- (7) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftsrat aus, wenn
- 7a. die Amtzseit endet,
- 7b. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
- 7c. sie zurücktritt oder
- 7d. durch Tod.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die jeweilige Vertreter*in für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen der Fachschaft auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung in den StuRa.
- (2) Die Kandidat*innen stellen sich in der Fachschaftsvollversammlung vor. Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann kandidieren und Kandidaturfristen sind durch den Fachschaftsrat mindestens 10 Tage vor der Abstimmung öffentlich zu machen. Die Fachschaftsvollversammlung stimmt über die Kandidat*innen für den Vorschlag mit einfacher Mehrheit ab.

- (3) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.
- (4) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines StuRa-Mitglieds wird eine neue Person in den StuRa entsendet.
- (6) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§ 5 Umfragen

- 31.(1) Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Institut freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Studienfachschaft durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden.
- (2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.

§ 6 Zeugnis

- (1) Auf Antrag können für Mitglieder des Fachschaftsrates Religionswissenschaft Zeugnisse ausgestellt werden, welche die aktive, regelmäßige und engagierte Teilnahme an Aufgaben des Fachschaftsrates bescheinigen.
- (2) Über die Vergabe eines Zeugnisses entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit.

| Änderung des § 4 der Satzung der SFS Musikwissenschaft | Die Satzung der SFS Musikwissenschaft wird wie folgt geändert: | |
|--|--|----------|
| | Bisheriger Text: | |
| | S.A. Kananantina and Stimus Silbananina St. Ba | |
| | § 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa | |
| | (1) Die Studienfachschaft entsendet ihre*n Vertreter*in in den StuRa. | |
| | (4) Im Falle des Ausscheiden einer Vertreter*in rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl | |
| | in den StuRa nach | |
| | Neuer Text: | |
| | § 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa | |
| | (1) Der Fachschaftsrat entsendet auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung Vertreter*innen der | |
| | Fachschaft in den StuRa. Es gilt die Vertretungsregelung des StuRa. | |
| | (4) entfällt. | |
| Änderung des § 4 der Satzung | Bisheriger Text: | MTB 6/17 |
| der SFS Zahnmedizin und Aufnahme eines neuen § 5 | § 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa | |
| | (1) Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter*innen im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und | |
| | geheimer Wahl. Die Wahl wird vom Fachschaftsrat organisiert. Eine Zusammenlegung mit anderen | |
| | Wahlen ist anzustreben. | |
| | (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr. | |
| | (3) Eine Person scheidet aus dem StuRa aus, wenn | |

3a. Ihre Amtszeit endet oder

3b. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder

3c. sie zurücktritt oder

3d. durch Tod.

(4) Im Falle des Ausscheiden einer Vertreter*in rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach

(5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

Neuer Text:

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet das/die StuRa-Mitglieder(er) der Fachschaft in den StuRa.
- (2) Der Fachschaftsrat entsendet StellvertreterInnen in den StuRa.
- (3) Eine Person scheidet aus dem StuRa aus, wenn
- 3a. Ihre Amtszeit endet oder
- 3b. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
- 3c. sie zurücktritt oder
- 3d. durch Tod.

| | (4) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen. § 5 Umfragen (1) Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Institut freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Studienfachschaft durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden. (2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet. | |
|--|--|----------|
| Änderung der Satzung der SFS Medizin Mannheim | Die Absätze 10 und 11 des §3 werden gestrichen und §4 dahingehend geändert, dass die Absätze 1-5 durch neue Absätze 1-6 ersetzt werden. | MTB 6/17 |
| | Bisheriger Text von § 4: | |
| | § 4 - Kooperation und Stimmführung im Studierendenrat | |
| | (1) Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter*innen im Studierendenrat in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Personenwahl. Eine Zusammenlegung mit anderen Wahlen ist anzustreben. | |
| | (2) Eine Vertretung durch die Bewerber*innen, die keinen Sitz erhalten haben (in absteigender Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl), ist möglich. | |
| | (3) Die Amtszeit der Vertreter*innen im Studierendenrat beträgt ein Jahr. | |
| | (4) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Studierendenrat gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine | |

Person aus dem Studierendenrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.

- (5) Im Falle des Ausscheidens eines/r Vertreter*in rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den Studierendenrat nach.
- (6) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

Neuer Text:

- § 4 Kooperation und Stimmführung im Studierendenrat
- (1) Der Fachschaftsrat entsendet StuRa-Beauftragte in den StuRa. Dies geschieht im Umfang der der Studienfachschaft Medizin Mannheim zustehenden Sitze. Beauftragte müssen Mitglied der Studienfachschaft Medizin Mannheim sein und werden auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung durch den Fachschaftsrat ernannt.
- (2) Die Amtszeit der StuRa-Beauftragten beträgt ein Jahr.
- (3) Der Fachschaftsrat ernennt auf Empfehlung der Fachschaftsvollversammlung zwei vertretungsberechtigte Personen. Über die Reihenfolge entscheidet der Fachschaftsrat.
- (4) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 der Organisationssatzung. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche

| die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist. |
|--|
| (5) Im Falle des Ausscheidens von StuRa-Beauftragen entsendet der Fachschaftsrat neue Beauftragte |
| für die verbleibende Amtszeit der ausscheidenden Mitglieder in den StuRa. |
| (6) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Verfassten |
| Studierendenschaft für die Universität Heidelberg mit anderen Studienfachschaften zu einer |
| Kooperation zusammenschließen. |
| Der StuRa beschließt folgende Änderung der QSM-Ordnung: |
| Bisheriger Text: |
| |
| §4 Wahl der Qualitätssicherungsmittelkommission |
| 1) Die Qualitätssicherungsmittelkommission dieser Ordnung hat sieben Plätze und wird in der |
| zweiten Dezembersitzung des Studierendenrates, spätestens jedoch bis zum 15. Januar des |
| Haushaltsjahres wie folgt gewählt: |
| (1) Im ersten Wahlgang können nur Studierende der Studienfachschaften, deren Anteil der |
| Kommission nach § 3 Absatz 2 oder § 3 Absatz 6 zugewiesen wird, für diese kandidieren. Für ein |
| Kandidaturrecht auf Grund einer Zuweisung nach § 3 Absatz 6 müssen mindestens 50% der Mittel |
| oder 50.000 € der Studienfachschaft in das Vorschlagsrecht der Qualitätssicherungsmittelkommission |
| eingegangen sein. Kommt es zu einem zweiten Wahlgang, können nur Studierende der |
| Fakultätsfachschaft, der die Studienfachschaft angehört, deren Anteil der Kommission nach § 3 |
| Absatz 2 oder § 3 Absatz 6 zugewiesen wird, kandidieren. Erst im dritten Wahlgang kann jeder |
| Studierende der RuprechtKarls-Universität Heidelberg kandidieren. |
| (2) Finden sich für einen Wahlgang keine Kandidaten, die den Anforderungen von § 4 Abs. 1 Nr. 1 |
| |

genügen , wird der jeweils nächste Wahlgang aufgerufen. Dies gilt auch, wenn in der Wahlordnung etwas anderes bestimmt ist.

- 2) Die Amtszeit der Mitglieder der Qualitätssicherungsmittelkommission beträgt ein Jahr. Ist nach Ablauf eines Jahres keine neue Kommission gewählt, verbleiben die bisherigen Mitglieder im Amt, bis eine neue Kommission gewählt ist.
- 3) Die Qualitätssicherungsmittelkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier ihrer Mitglieder anwesend sind.
- 4) Scheidet ein Mitglied der Qualitätssicherungsmittelkommission aus dem Amt, findet eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt. Die Vorgaben des Abs. 1 finden entsprechend Anwendung.

Neuer Text:

§4 Wahl der Qualitätssicherungsmittelkommission

- 1) Die Qualitätssicherungsmittelkommission dieser Ordnung hat fünf Plätze und wird bis zur letzten regulären Sitzung des Wintersemesters spätestens gewählt.
- 2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Semester. Ist nach Ablauf von der Amtszeit keine neue Kommission gewählt, so verbleiben die bisherigen Mitglieder kommissarisch im Amt, bis eine neue Kommission gewählt ist.
- 3) Die Qualitätssicherungsmittelkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier ihrer

| | Beschluss, dass alle Satzungsänderungen ab 01.04.17 rückwirkend gelten | Mitglieder anwesend sind. 54 02.05.2017 – StuRa Sitzung 4) Scheidet ein Mitglied der Qualitätssicherungsmittelkommission aus dem Amt, findet eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt. Der StuRa beschließt, dass die Satzungsänderungen rückwirkend zum 1.4.17 wirksam werden. NEU AUFGENOMMEN _ MUSS NOCH INS INHALTSVERZEICHNIS | |
|----------|--|---|--|
| 16.05.17 | 66. Sitzung des Studierendenrates | 32. Änderung der Satzung der SFS Theologie 33. Nachtragshaushalt: Erhöhung des Budgets des Notlagenstipendiums | |
| | Änderung der Satzung der SFS Theologie | Der StuRa beschließt die Änderung der Satzung der SFS Theologie in den Paragraphen 2, 3, 4 und 5 in mehreren Absätzen. Diese beinhalten u.a. die Streichung von Absätzen, Formulierungsänderungen sowie die Änderung von Wahl- und Entsendungsvorgänge sowie die Anpassung an LHG §9 Absatz 8. Bisheriger Text §2 Absatz 4 4.c.i. Falls Nachwahlen für den Fachschaftsvorstand oder Vertreterinnen und Vertreter in Gremien | |
| | | der Fakultät oder der Universität oder des/der Delegierten im StuRa oder SETh es nötig machen und auf der Fachschaftssitzung von mindestens 1% der Studienfachschaft Theologie angezeigt werden. | |

4.c.ii. Auf Antrag eines Mitglieds des Fachschaftsvorstandes.

4.c.iii. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 5% der Mitglieder der Fachschaft Theologie.

4d Die Wahlvollversammlung empfiehlt bindend den/die Delegierte/n im StuRa sowie alle Vertreterinnen und Vertreter in Gremien der Fakultät oder der Universität in offenen Wahlen. Wird geheime Abstimmung von einem Mitglied der Wahlvollversammlung beantragt, so muss diese umgesetzt werden. Des Weiteren bestimmt die Wahlvollversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsvorstandes stattfinden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer beantragen auf der Wahlvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsvorstandes.

Neuer Text §2 Absatz 4

§2 Absatz 4

4.c.i. Falls Nachwahlen für Vertreterinnen und Vertreter in Gremien der Fakultät oder der Universität oder des/der Delegierten im StuRa oder SETh es nötig machen und auf der Fachschaftssitzung von mindestens 1% der Studienfachschaft Theologie angezeigt werden.

4.c.ii. Auf Antrag eines Drittels des Fachschaftsrates.

4.c.iii. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1% der Studienfachschaftsmitglieder.

4d Die Wahlvollversammlung beschließt einen Vorschlag für die Entsendung der Delegierten im StuRa sowie aller Vertreter und Vertreterinnen in Gremien der Fakultät oder der Universität in

offener Abstimmung. Wird geheime Abstimmung von einem Mitglied der Wahlvollversammlung beantragt, so muss diese umgesetzt werden. Des Weiteren bestimmt die Wahlvollversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsvorstandes stattfinden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer beantragen auf der Wahlvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsvorstandes.

Bisheriger Text §3

- (3) Die Organisationsvollversammlung (Im Folgenden auch: Fachschaftssitzung)
- B. Außerplanmäßigen Fachschaftssitzungen werden vom Fachschaftsvorstand festgelegt und müssen mindestens 24 Stunden vor der Versammlung öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

[...]

- (6) Zu den Aufgaben des Fachschaftsvorstandes gehören:
- d. Die Besetzung aller nicht direkt gewählten Ämter auf Vorschlag der Wahlvollversammlung. Die Amtszeit der Mandatsträgerinnen und Mandatsräger beginnt mit dem Folgesemester der Wahlvollversammlung und endet mit der Neubestzung der Ämter, mit ihrem oder seinem Rücktritt oder wenn er oder sie nicht mehr für einen Studiengang, welche die Fachschaft Theologie vertritt, immatrikuliert ist.
- i. Die kommissarische Besetzung von Ämtern bis zur nächsten Wahlvollversammlung im Falle des Ausscheidens des Mandatsträgers und sofern § 2 Absatz 4c Punkt i dieser Satzung nicht in Kraft tritt. Die kommissarische Besetzung ist der Organisationsvollversammlung schnellstmöglich anzuzeigen und von dieser zu bestätigen. Die kommissarische Besetzung soll sich wenn möglich an den

Ergebnissen der letzten Wahlvollversammlung orientieren.

- (7) Die Amtszeit des Fachschaftsvorstands beträgt in der Regel ein Jahr, sie beginnt im Folgesemester seiner Wahl und endet mit der Konstitution eines neuen Vorstandes unter der Voraussetzung der Entlastung auf der Wahlvollversammlung sowie der zeitlichen Vorgabendes STuRA. Wiederbewerbung ist möglich.
- (8) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsvorstand gilt § 35 OS. Außerdem scheidet [...].
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsvorstandes, besetzt der Vorstand den betreffenden Posten kommissarisch bis zur nächsten Wahlvollversammlung. Die komissarische Besetzung ist Organisationsvollversammlung schnellstmöglich anzuzeigen und von dieser zu bestätigem. Betrifft das Ausscheiden einen der obligatorischen Posten unter §3 Absatz 3a-c, tritt § 2 Absatz 4c Punkt i dieser Satzung automatisch in Kraft.
- (10) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mandatsträgers oder einer Mandatsträgerin in den Gremien der Universität oder der Verfassten Studierendenschaft besetzt der Fachschaftsvorstand den betreffenden Posten kommissarisch bis zur nächsten Wahlvollversammlung. Die kommissarische Besetzung ist der Organisationsversammlung schnellstmöglich anzuzeigen und von dieser zu bestätigen. Die kommissarische Besetzung soll sich wenn möglich an den Ergebnissen der letzten Wahlvollversammlung orientieren.

Neuer Text § 3

- (3) Die Organisationsvollversammlung (im Folgenden auch: Fachschaftssitzung)
- B. Außerplanmäßigen Fachschaftssitzungen werden vom Fachschaftsvorstand festgelegt und müssen mindestens 24 Stunden vor der Versammlung öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden. Sie sind unverzüglich einzuberufen,
- 1. Auf Antrag eines Drittels des Fachschaftsrates oder

- 2. Auf schriftlichen Antrag von 1% der Studienfachschaftsmitglieder.
- (6) Zu den Aufgaben des Fachschaftsvorstandes gehören:
- d. die Besetzung aller nicht direkt gewählten Ämter auf Vorschlag der Wahlvollversammlung. Die Amtszeit der Mandatsträgerinnen und Mandatsräger beginnt mit der Entsendung durch den Fachschaftsvorstand und endet mit der Neubestzung der Ämter, mit ihrem oder seinem Rücktritt oder wenn er oder sie nicht mehr für einen Studiengang, welche die Fachschaft Theologie vertritt, immatrikuliert ist.
- i. Die kommissarische Besetzung von Ämtern bis zur nächsten Wahlvollversammlung im Falle des Ausscheidens des Mandatsträgers und sofern § 2 Absatz 4c Punkt i dieser Satzung nicht in Kraft tritt. Die kommissarische Besetzung ist der Organisationsvollversammlung schnellstmöglich anzuzeigen und von dieser zu bestätigen. Die kommissarische Besetzung soll sich wenn möglich an den Ergebnissen der letzten Wahlvollversammlung orientieren.
- (7) Die Amtszeit des Fachschaftsvorstands beträgt in der Regel ein Jahr, sie beginnt im Folgesemester seiner Wahl und endet automatisch mit der Konstitution eines neuen Vorstandes. Wiederbewerbung ist möglich.
- (8) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsvorstand gilt § 36 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsvorstand aus, wenn sie nicht mehr für einen Studiengang, welchen die Fachschaft Theologie vertritt, immatrikuliert ist.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsvorstandes, besetzt der Vorstand den betreffenden Posten kommissarisch bis zur nächsten Wahlvollversammlung. Die komissarische Besetzung ist Organisationsvollversammlung schnellstmöglich anzuzeigen. Betrifft das Ausscheiden einen der obligatorischen Posten nach § 3 Absatz 3a-c, sind Neuwahlen vorzunehmen.

(10) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mandatsträgers oder einer Mandatsträgerin in den Gremien der Universität oder der Verfassten Studierendenschaft besetzt der Fachschaftsvorstand den betreffenden Posten kommissarisch bis zur nächsten Wahlvollversammlung. Die kommissarische Besetzung ist der Organisationsversammlung schnellstmöglich anzuzeigen. Die kommissarische Besetzung soll sich möglichst an den Ergebnissen der letzten Wahlvollversammlung orientieren.

Bisheriger Text § 4

- (2) Die Amtszeit des oder der Delegierten beginnt im Folgesemester der Wahlvollversammlung und endet mit der Neubesetzung des Amtes oder mit ihrem oder seinem Rücktritt.
- (3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Stura aus, wenn sie nicht mehr für einen Studiengang, welchen die Fachschaft Theologie vertritt, immatrikuliert ist.
- (4) Im Falle des Ausscheidens des oder der Delegierten rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach. Gibt es eine solche nicht, tritt § 2 Absatz 4c Punkt i dieser Satzung in Kraft.
- (5) Im Falle der Abwesenheit des oder der Delegierten im StuRa ist Vertretung möglich. Vertreterinnen und Vertreter sind die Bewerberinnen und Bewerber der letzten Wahlvollversammlung in der Reihenfolge der Stimmen. Sollte kein Vertreter und keine Vertreterin mehr verfügbar sein, bestimmt der Vorstand kommissarisch einen Vertreter oder eine Vertreterin. Die kommissarische Besetzung ist der Organisationsvollversammlung schnellstmöglich anzuzeigen

und von dieser zu bestätigen. Die kommissarische Besetzung soll sich wenn möglich an den Ergebnissen der letzten Wahlvollversammlung orientieren.

Neuer Text § 4

- (2) Die Amtszeit des oder der Delegierten beginnt mit seiner oder ihrer Entsenung und endet mit der Neubesetzung des Amtes oder mit ihrem oder seinem Rücktritt.
- (3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 38 OrgS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Stura aus, wenn sie nicht mehr für einen Studiengang, welchen die Fachschaft Theologie vertritt, immatrikuliert ist.
- (4) Im Falle des Ausscheidens des oder der Delegierten rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach. Gibt es eine solche nicht, ist vom Fachschaftsvorstand eine Wahlvollversammlung einzuberufen.
- (5) Im Falle der Abwesenheit des oder der Delegierten im StuRa ist Vertretung möglich. Vertreterinnen und Vertreter sind die Bewerberinnen und Bewerber der letzten Wahlvollversammlung in der Reihenfolge der Stimmen. Sollte kein Vertreter und keine Vertreterin mehr verfügbar sein, bestimmt der Vorstand kommissarisch einen Vertreter oder eine Vertreterin. Die kommissarische Besetzung ist der Organisationsvollversammlung schnellstmöglich anzuzeigen. Die kommissarische Besetzung soll sich möglichst an den Ergebnissen der letzten Wahlvollversammlung orientieren.

Bisheriger Text § 5

- (2) Die Wahl des/der Delegierten der Fachschaft für den SETh verläuft nach § 2 Absatz 4d dieser Satzung. Die Amtszeit des oder der Delegierten beginnt im Folgesemester der Wahlvollversammlung und endet mit der Neubesetzung des Amtes oder mit ihrem oder seinem Rücktritt.
- (3) Im Falle des Ausscheidens des oder der Delegierten rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach. Gibt es eine solche nicht, tritt § 2 Absatz 4c Punkt i dieser Satzung in Kraft.
- (4) Im Falle der Abwesenheit des/der Delegierten im SETh ist Vertretung möglich. Vertreter sind die Bewerberinnen und Bewerber der letzten Wahlvollversammlung in der Reihenfolge der Stimmen. Sollte kein Vertreter und keine Vertreterin mehr verfügbar sein, so bestimmt der Vorstand kommissarisch einen Vertreter oder eine Vertreterin. Die kommissarische Besetzung ist Organisationsvollversammlung schnellstmöglich anzuzeigen und von dieser zu bestätigen. Die kommissarische Besetzung soll sich wenn möglich an den Ergebnissen der letzten Wahlvollversammlung orientieren.

Neuer Text § 5

- (2) Die Wahl des/der Delegierten der Fachschaft für den SETh verläuft nach § 2 Absatz 4d dieser Satzung. Die Amtszeit des oder der Delegierten mit seiner oder ihrer Entsendung und endet mit der Neubesetzung des Amtes oder mit ihrem oder seinem Rücktritt.
- (3) Im Falle des Ausscheidens des oder der Delegierten rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den SETh nach. Gibt es eine solche nicht, tritt § 2 Absatz 4c Punkt i dieser Satzung in Kraft.
- (4) Im Falle der Abwesenheit des/der Delegierten im SETh ist Vertretung möglich. Vertreter sind die

| | | Bewerberinnen und Bewerber der letzten Wahlvollversammlung in der Reihenfolge der Stimmen. Sollte kein Vertreter und keine Vertreterin mehr verfügbar sein, so bestimmt der Vorstand kommissarisch einen Vertreter oder eine Vertreterin. Die kommissarische Besetzung ist Organisationsvollversammlung schnellstmöglich anzuzeigen. Die kommissarische Besetzung soll sich möglichst an den Ergebnissen der letzten Wahlvollversammlung orientieren. | |
|----------|---|---|--|
| | Nachtragshaushalt: Erhöhung des Budgets des Notlagenstipendiums | Der Studierendenrat beschließt die Erhöhung des Budgets des Notlagenstipendiums (Haushaltsposten 4202) um 25.000 Euro (von 10.000 Euro) für das Haushaltsjahr 2017. Das zusätzliche Geld wird den Rücklagen entnommen. | |
| | | | |
| 30.05.17 | 67. Sitzung des | 34. Antrag Fahrrad-Demonstration | |
| | Studierendenrates | 35. Änderung der Satzung der SFS Japanologie | |
| | | | |
| | | 36. Änderung Anhang B der Organisationsordnung | |
| | | 36. Änderung Anhang B der Organisationsordnung 37. Positionierung: Pseudonymisierung von Massenleistungsnachweisen | |
| | Antrag Fahrrad- Demonstration | | |

Bisheriger Text:

§3: Fachschaftsrat

- (3) Der Fachschaftsrat umfasst fünf Mitglieder, die sich zur regelmäßigen Teilnahme an den Fachschaftsvollversammlungen verpflichten.
- (4) Mitglieder der Studienfachschaft Japanologie, die Mitglieder des Fachrats und der Qualitätssicherungsmittelkommission der Japanologie, des Fakultätrats der philosophischen Fakultät, des Studierendenrats und des Senats sind, haben die Möglichkeit als nicht stimmberechtigte BeisitzerInnen dem Fachschaftsrat anzugehören.
- (6) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören: 1. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung. 2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung. 3. Führung der Finanzen. 4. Informierung der Studienfachschaftsmitglieder, sofern kein anderes Gremium/eine andere Stelle diese Informationen öffentlich macht. 5. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen. 6. Einsetzung von Arbeitskreisen in Zusammenarbeit mit der Fachschaftsvollversammlung zur Durchführung von diversen Veranstaltungen. Ein AK muss mindestens aus 2 Personen bestehen. AKs, die immer zu bilden sind: Finanzen, Wahlen. 7. Dem Fachschaftsrat bzw. von ihm eingesetzten AKs obliegt die Verwaltung des E-Mail-Ver-teilers und der Onlinepräsenz der Studienfachschaft.
- §5: Dezentrale Qualitätssicherungsmittelkommission
- (1) Die Fachschaftsvollversammlung unterbreitet dem Fachschaftsrat einen Bennenungsvorschlag.

Der Vorschlag umfasst soviele Personen, wie Plätze zu besetzen sind.

(2) Der Fachschaftsrat entsendet auf Grundlage des Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung VertreterInnen in die dezentrale Qualitätssicherungsmittelkommission.

Neuer Text

§3: Fachschaftsrat

- (3) Der Fachschaftsrat umfasst fünf Mitglieder und maximal fünf StellvertreterInnen, die sich zur regelmäßigen Teilnahme an den Fachschaftsvollversammlungen verpflichten.
- (4) Mitglieder der Studienfachschaft Japanologie, die Mitglieder des Fachrats, des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät, des Studierendenrats und des Senats sind, haben die Möglichkeit als nicht stimmberechtigte BeisitzerInnen dem Fachschaftsrat anzugehören.
- (6) Zu den Aufgaben und Befugnissen des Fachschaftsrats gehören:
- 1. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung.
- 2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.
- 3. Führung der Finanzen.
- 4. Informierung der Studienfachschaftsmitglieder, sofern kein anderes Gremium/eine andere Stelle diese Informationen öffentlich macht.
- 5. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen

| | Studiengängen. 6. Einsetzung von Arbeitskreisen in Zusammenarbeit mit der Fachschaftsvollversammlung zur | |
|---|--|--|
| | Durchführung von diversen Veranstaltungen. Ein AK muss mindestens aus 2 Personen bestehen. AKs, die immer zu bilden sind: Finanzen, Wahlen. | |
| | 7. Dem Fachschaftsrat bzw. von ihm eingesetzten AKs obliegt die Verwaltung des E-Mail-Verteilers und der Onlinepräsenz der Studienfachschaft. | |
| | 8. Der Fachschaftsrat beschließt über Finanzanträge bis zu einem Betrag von 150€. Darüber hinausgehende Finanzanträge werden von der Fachschaftsvollversammlung entschieden. | |
| | §5: Dezentrale Qualitätssicherungsmittelkommission | |
| | Ersatzlose Streichung | |
| Änderung von Anhang B der Organisationssatzung | Der Studierendenrat beschließt folgende Änderungen in Anhang B der Organisationssatzung: Erstzuordnung: | |
| | - Der Studiengang 897 (Iberoamerikanische Studien) wird der Fachschaft 39 Romanistik zugeordnet. | |
| | - Der Studiengang 896 (Transkulturelle Studien im frankophonen Raum) wird der Fachschaft 39 Romanistik zugeordnet. | |
| | - Der Studiengang 964 (Slavistik und Osteuropastudien) wird der Fachschaft 42 Slavistik zugeordnet. | |
| | - Der Studiengang 9676 (Gerontologie, Gesundheit, Care) wird der Fachschaft 35 Pflegewissenschaften/Care zugeordnet. | |
| | - Der Studiengang 899 (Italien im Kontakt – Literatur, Künste, Sprachen, Kulturen) wird der Fachschaft | |

| 13.06.17 | 68. Sitzung des Studierendenrates | 38. Räume im Theoretikum | |
|----------|--------------------------------------|--|--|
| | | | |
| | | ierung_von_Massenleistungsnachweisen_21.11.17.pdf] | |
| | | Beschluss am 21.11.2017 gefasst: https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/5/Beschluesse/Beschluss_Pseudonymis | |
| | Massenleistungsnachweisen | [Anmerkung: der Wortlaut des Beschlusses war nicht mehr rekonstruierbar, daher wurde ein neuer | |
| | Pseudonymisierung von | der Matrikelnummer pseudonymisiert erbracht, kontrolliert und herausgegeben werden müssen. | |
| | Positionierung: | Der StuRa spricht sich dafür aus, dass alle Massenleistungsnachweise durch die alleinige Nennung | |
| | | - Der Studiengang 14 (Astronomie/Astrophysik) wird nur der Fachschaft Physik zugeordnet. | |
| | | - Der Studiengang 12 (Archäologie) wird nur der Fachschaft Klassische Archäologie zugeordnet. | |
| | | - Der Studiengang 247 (Medizinische Informatik) wird der Fachschaft Medizin HD zugeordnet. | |
| | | - Der Studiengang 840 (Osteuropäische Geschichte) wird nur der Fachschaft Geschichte zugeordnet. | |
| | | Neuzuordnung: | |
| | | Fachschaft Medizin HD zugeordnet. | |
| | | - Der Studiengang 895 (Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft) wird der | |
| | | 39 Romanistik zugeordnet. | |

| | 39. Umbenennung des Palandts | |
|--|--|--|
| | 40. Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Medizin Mannheim | |
| | 41. Nachtragshaushalt | |
| | 42. Änderung der Bewirtungsrichtlinie | |
| Resolution zu Räumen im Theoretikum | Resolution des StuRa zu Räumen im Theoretikum: | |
| | Wir sind erschrocken, dass das Rektorat offenbar entgegen unserer Bitte vom März die Raumplanung für die Räume im Theoretikum ohne Beteiligung des StuRa abgeschlossen hat und Nutzungsanforderungen der Verfassten Studierendenschaft für diese Räume, wie z.B. zentral nutzbare Besprechungsmöglichkeiten und eine gemeinsame Küche für die dortigen VS-Räume nicht berücksichtigt wurden. | |
| | Der StuRa appelliert an die Zuständigen, die VS an den Planungen zu beteiligen und Nachbesserungen zuzusagen. Die VS soll Räume auf jedem Campus der Universität erhalten - Räume der Fachschaften sollen hierbei erhalten bleiben. | |
| | https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/4/Beschluesse/Beschluss_Raeume_Theoretikum_13.06.17.pdf | |
| Unterstützung der Initiative Palandt umbenennen | Der StuRa unterstützt die "Initiative Palandt umbenennen". | |

Satzungsänderung Studienfachschaft Medizin Mannheim Der StuRa beschließt die vollständige Neufassung des Satzung der SFS Medizin Mannheim.

Neuer Text:

Präambel

Die Studierenden der Medizinischen Fakultät Mannheim geben sich im Bewusstsein des historischen Momentes der Überwindung von sechsunddreißig Jahren der Unverfasstheit diese Satzung. Sie soll den Bedürfnissen und Interessen aller Studierenden der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg gerecht werden. Die Studienfachschaft arbeitet nachhaltig und konstruktiv mit den anderen Studienfachschaften der Universität Heidelberg zusammen. Außerdem gestaltet die Studienfachschaft ihre Arbeit in enger Zusammenarbeit mit der Fachschaftsinitiative Medizin Mannheim e.V. (nachstehend als "FiMM e.V." bezeichnet). Damit können die Vorteile beider Rechtsformen im Sinne der Studienfachschaft sowie der Verfassten Studierendenschaft der gesamten Universität Heidelberg genutzt werden. Die FiMM e.V. hat sich in den vorausgegangenen Jahren der Unverfasstheit in der Studierendenschaft der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg als wertvolle Struktur etabliert und die Vertretung studentischer Interessen an der Universität Heidelberg sichergestellt. Die FiMM e.V. ergänzt nun die Studienfachschaft der Medizinischen Fakultät Mannheim. Eine besonders enge Zusammenarbeit soll auch mit der Studienfachschaft der Medizinischen Fakultät Heidelberg sowie den Organen der Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. aufrechterhalten werden. Die Arbeit der Studienfachschaft fußt auf der Überzeugung der Gleichbehandlung aller Menschen, unabhängig von Ethnie, Nationalität, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung bzw. Identität, Behinderung oder Krankheit. Grundlegend für die Arbeit der Studienfachschaft sind Toleranz, Partizipation und Inklusion. Sie möchte bestehenden gesellschaftlichen Benachteiligungen aktiv entgegenwirken und setzt sich insofern insbesondere für die Geschlechtergerechtigkeit an der Medizinischen Fakultät

Mannheim der Universität Heidelberg ein.

§ 1 – Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt alle Studierenden der Studiengänge, die ihr gemäß Anhang B der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg zugeordnet sind und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Studienfachschaft der Medizinischen Fakultät Mannheim bildet zugleich die Fakultätsfachschaft Medizin Mannheim (als Fachschaft im Sinne von § 65a Abs. 4 Landeshochschulgesetz (LHG), vergleiche § 9 OS). Über die Entsendung in den Fakultätsrat nach § 65a Abs. 6 LHG in Verbindung mit § 10 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschließt der Fachschaftsrat auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung (vgl. § 2 Abs. 10).
- (3) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (beschlussfassendes Organ) und der Fachschaftsrat (Exekutivorgan).
- (4) Die Studienfachschaft trägt den Namen "Studienfachschaft der Medizinischen Fakultät Mannheim".
- (5) Durch Mitgliedschaft über die Verfasste Studierendenschaft ist die Studienfachschaft eine Lokalvertretung der Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. (bvmd).
- (6) Die Sprache offizieller Belange der Studienfachschaft ist Deutsch, auf Antrag in der

Fachschaftsvollversammlung kann diese auf Englisch geführt werden. Wahlzettel zur Wahl des Fachschaftsrates sind bilingual auf Deutsch mit englischer Übersetzung zur Verfügung zu stellen. Die Satzung soll nach Möglichkeit auch auf Englisch veröffentlicht werden.

§2 - Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen (z.B. Datenschutz bei Personalangelegenheiten).
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft (hiervon ausgenommen sind Zeitstudierende nach § 60, Abs. 1 Satz 5 Landeshochschulgesetz).
- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und zu archivieren. Außerdem werden die Ergebnisse der Sitzung allen Mitgliedern der Studienfachschaft auf elektronischem Wege zugänglich gemacht.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat und, soweit das nicht übergeordneten Gesetzen widerspricht, auch für die studentischen Vertreter/-innen in Gremien.
- (6) Die Fachschaftsvollversammlung tagt während der Vorlesungszeit des 1. Studienjahres des Studiengangs Medizin (Studienort Mannheim, Studiengang 805) in der Regel wöchentlich montags (Absagen und Verschiebungen der Fachschaftsvollversammlung durch den Fachschaftsrat sind ohne

Angabe von Gründen prinzipiell möglich, siehe § 2 Abs. 8).

- (7) Zudem müssen Fachschaftsvollversammlung unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
- (a) auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrats oder
- (b) auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (8) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 2 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden. Gleiches gilt für eine mögliche Absage der planmäßigen Fachschaftsvollversammlung durch den Fachschaftsrat.
- (9) Die Fachschaftsvollversammlung schlägt dem Fachschaftsrat zur Vorlage beim Fakultätsrat bzw. anderen entsprechend zuständigen Gremien und Organen Kandidat/-innen für Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen der medizinischen Fakultät Mannheim zur vor, soweit in diesen Gremien studentische Vertreter/-innen vorgesehen sind. In jedem Fall schlägt die Fachschaftsvollversammlung jedoch zu den folgenden Gremien vor:
- (a) Studienkommission.
- (b) Berufungskommissionen.

Dieser Vorschlag wird von der Fachschaftsvollversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt und dem betreffenden Gremium von der/dem Gremienkoordinator/-in vorgelegt.

- (10) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit eine/n Vertreter/-in, der/die dem Fachschaftsrat zur Entsendung in den Fakultätsrat vorgeschlagen wird (vgl. § 65 a Absatz 6 LHG).(11) Die Fachschaftsvollversammlung spricht Empfehlungen zur Verwendung der
- Qualitätssicherungsmittel aus (vgl. §3 Abs. 5 d).

§3 - Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl einzeln für die fünf Ämter des Fachschaftsrats (vgl. Abs. 3 a) statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht (hiervon ausgenommen sind Zeitstudierende nach § 60, Abs. 1 Satz 5 Landeshochschulgesetz). Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom Studierendenrat für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung.
- (3) (a) Der Fachschaftsrat besteht aus fünf Mitgliedern der Studienfachschaft: einer Frau, einem Mann und drei weiteren Personen. Er setzt sich zusammen aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Studierendenbeauftragten, einem/einer Öffentlichkeitsbeauftragten, einem/einer Gremienkoordinator/-in und einem/einer Finanzbeauftragten der Studierendenschaft. In dem Fall, dass es für ein Amt keine Kandidat/-innen gibt, bleibt dieses Amt bis zur nächsten ordentlichen Wahl unbesetzt. In diesem Fall ist der Fachschaftsrat noch ordnungsgemäß bestezt, wenn er mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder umfasst.

Weiterhin gehört dem Fachschaftsrat mit beratender Stimme an: Ein/e Repräsentant/-in der internationalen Studierenden an unserer Fakultät mit der Bezeichnung "Spokesperson of international students". Diese Person wird von der Versammlung der internationalen Studierenden (nach § 3 Abs. 5 i) gewählt.

- (4) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrates gehören:
- (a) Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung
- (b) Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung
- (c) Führung der Finanzen der Studienfachschaft

- (d) Ausübung des Vorschlagsrechts für die Qualitätssicherungsmittel der Studienfachschaft auf Empfehlung der Fachschaftsvollversammlung
- (e) Mitwirkung bei der Gestaltung der Lehre
- (f) Ansprechpartner für Fakultät und Studierende
- (g) Die Studienfachschaft betreffende interne Vorbereitung der Wahl der Vertreter/-innen im Studierendenrat
- (h) Benennung eines Wahlausschusses (mindestens 2 Personen) für die Belange der Studienfachschaft
- (i) Einberufung der zu Beginn jedes Wintersemesters stattfindenden Versammlung der internationalen Studierenden
- (5) Die Wahlen zum Fachschaftsrat sollen nach Möglichkeit zeitgleich mit anderen universitätsinternen Wahlen stattfinden. Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr und beginnt am 1. Oktober eines jeweiligen Jahres.
- (6) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 36 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist. Scheidet ein Mitglied des Fachschaftsrates vorzeitig aus dem Amt, rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für das entsprechende Amt für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.
- (7) Bleibt ein Posten mangels Kandidat/-innen bei der Wahl oder mangels Nachrücker/-innen unbesetzt, so schlägt die Fachschaftsvollversammlung dem bis dahin bestehenden Fachschaftsrat eine/n nicht stimmberechtigte/n kommissarische/n Vertreter/-in vor, der/die bis zur nächsten ordentlichen Wahl die Aufgaben des Amtes ausführt. Bis diese/r Vertreter/-in durch den (bis dahin) bestehenden Fachschaftsrat eingesetzt ist, übernehmen die verbleibenden Mitglieder des

Fachschaftsrates die Aufgaben des unbesetzten Amtes. Sind mehr als 2 Posten des Fachschaftsrates nicht stimmberechtigt besetzt, so werden Neuwahlen erforderlich. Diese Neuwahlen müssen entsprechend der Wahlordnung des StuRa bekanntgegeben und durchgeführt werden.

(8) Die Sitzungen des Fachschaftsrats sind bei Anwesenheit von mindestens drei der stimmberechtigten Fachschaftsratsmitglieder beschlussfähig. Nicht beschlussfähige Sitzungen des Fachschaftsrats werden nach Terminabsprache der Fachschaftsratsmitglieder innerhalb von 14 Tagen wiederholt. Sollte am Wiederholungstermin keine Beschlussfähigkeit bestehen, so werden alle Tagesordnungspunkte automatisch den Tagesordnungspunkten der nächsten regulären Sitzung des Fachschaftsrats vorangestellt

§ 4 – Kooperation und Stimmführung im Studierendenrat

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet StuRa-Beauftragte in den Studierendenrat. Dies geschieht im Umfang der der Studienfachschaft Medizin Mannheim zustehenden Sitze. Beauftragte müssen Mitglied der Studienfachschaft Medizin Mannheim sein und werden auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung durch den Fachschaftsrat ernannt.
- (2) Die Amtszeit der StuRa-Beauftragten beträgt ein Jahr.
- (3) Der Fachschaftsrat ernennt auf Empfehlung der Fachschaftsvollversammlung zwei vertretungsberechtigte Personen. Über die Reihenfolge entscheidet der Fachschaftsrat.
- (4) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Studierendenrat gilt § 35 der Organisationssatzung. Außerdem scheidet eine Person aus dem Studierendenrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der

Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.

- (5) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von StuRa-Beauftragten entsendet der Fachschaftsrat neue Beauftragte für die verbleibende Amtszeit der ausscheidenden Mitglieder in den Studierendenrat.
- (6) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

Anhang A

Vorlage zur Berufung von Vertreter*innen in der Kommission zur Verwendung der Qualitätssicherungsmittel zum Versenden per E-mail: Hiermit bestellen wir Dich, Herrn/Frau [...], zum Mitglied in der Qualitätssicherungskommission der Fächer [...]. Deine Amtszeit beginnt am und endet am [...]. Unterschrift: Gremienbeauftragte/r der Studienfachschaft Kopie an den/die Vorsitzende/n der Kommission sowie an den Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät Mannheim und an den Vorstand der FiMM e.V.

https://www.stura.uni-

heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle und Beschluesse/4/Protokolle/Protokoll 13 06 2017.pd

| | | LINK zur Satzung | |
|----------|--|---|--|
| | Nachtragshaushalt | Der Studierendenrat beschließt die Erhöhung des Haushaltsposten "Ausstattung Hausstand (Haushaltsposten 4112) von derzeit 1000€ auf 10.000€ sowie die Erhöhung des Haushaltsposten "Ausstattung Veranstaltungen" von derzeit 2000€ auf 10000€ für das Haushaltsjahr 2017. Das zusätzliche Geld wird den Rücklagen entnommen. | |
| | Änderung der Bewirtungsrichtlinie | Der StuRa beschließt folgende Ergänzung der Bewirtungsrichtlinie: Bis zu 10% Trinkgeld sind möglich und müssen auf dem Beleg (handschriftlich) vermerkt sein. Das Finanzreferat orientiert sich bei der Bewirtung an folgenden Bewirtungsgrenzen: Trinkgelder bis max. 10% des Rechnungsbetrages bei Restaurantbesuchen. 4,80 € Frühstück, 12,- € Mittagessen, 7,20 € (wenn einzige Mahlzeit 12,- €) Abendessen; max. 24,- € pro Tag inkl. Getränke | |
| 27.06.17 | 69. Sitzung des Studierendenrates | 43. Änderung der Satzung der Studienfachschaft Chemie und Biochemie | |
| | Änderung der Satzung der SFS Chemie und Biochemie | Der StuRa beschließt die Aufnahme von Absatz (3) in §7 der Satzung der Studienfachschaft Chemie und Biochemie: | |
| | | Alter Text: | |

§ 7 Aufgaben des Fachschaftsrats

- (1) Der FSR vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft gegenüber allen universitären und außeruniversitären Gremien.
- (2) Der FSR hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 2a. die Vertretung der fachlichen Interessen der Studienfachschaft,
- 2b. die Zusammenarbeit mit anderen Studienfachschaften der Universität,
- 2c. die Unterstützung der Arbeit der studentischen Mitglieder in den Selbstverwaltungsgremien der Universität,
- 2d. die Mitwirkung bei der Erstellung und Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen,
- 2e. die Durchführung von fachschaftsspezifischen Projekten,
- 2f. die Einberufung und Leitung der FVV,
- 2g. die Ausführung der Beschlüsse der FVV,
- 2h. die Führung der Finanzen.

Neuer Text:

- § 7 Aufgaben des Fachschaftsrats
- (1) Der FSR vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft gegenüber allen universitären und außeruniversitären Gremien.
- (2) Der FSR hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 2a. die Vertretung der fachlichen Interessen der Studienfachschaft,
- 2b. die Zusammenarbeit mit anderen Studienfachschaften der Universität,
- 2c. die Unterstützung der Arbeit der studentischen Mitglieder in den Selbstverwaltungsgremien der

| | | Universität, 2d. die Mitwirkung bei der Erstellung und Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen, 2e. die Durchführung von fachschaftsspezifischen Projekten, 2f. die Einberufung und Leitung der FVV, 2g. die Ausführung der Beschlüsse der FVV, 2h. die Führung der Finanzen. | |
|----------|--|---|--|
| | | (3) Der*Die Vorsitzende wird auf Grund seiner*ihrer Wahl dem Finanzreferenten*der Finanzreferentin sowie dem*der Beauftragten für den Haushalt zur Bestellung als Geldverwalter*in für die Geldannahmestelle vorgeschlagen. Die beiden Finanzreferenten*innen werden als stellvertretende Geldverwalter*innen zur Bestellung vorgeschlagen. | |
| | | | |
| 04.07.17 | 70. Sitzung des | 44. Aussprache gegen die derzeitige Form des Master of Education | |
| | Studierendenrates | 45. Solidarisierung mit Frei-, Lern- und Begegnungsräumen | |
| | | | |
| | | 46. Beschluss der rekonstruierten und überarbeiteten QSM-Ordnung | |
| | Aussprache gegen die derzeitige Form des Master of Education | 46. Beschluss der rekonstruierten und überarbeiteten QSM-Ordnung Der StuRa verurteilt, dass Fächer härtere Zugangsvoraussetzungen als juristisch nötig festlegen und ruft alle Studierenden, die an der Erarbeitung von Prüfungsordnungen beteiligt sind, auf, sich dagegen auszusprechen und die Gremien umzustimmen. Es kann nicht sein, dass Studierende, denen wenige Punkte im Fachstudium oder in Fachdidkatik fehlen, nicht in den Master of Education kommen. Insbesondere in kleinen Fächern wie Chinesisch, die wenig auf Lehramt studiert werden, | |

| | ohne Not die Mobilität innerhalb Baden-Württembergs, vor allem innerhalb Badens eingeschränkt werden soll. Wenn diese Vorgabe aus Stuttgart kommt, könnte man es ja noch verstehen, aber aus der Seminarstraße? Insbesondere ist der StuRa darüber verwundert und empört, dass in Verwaltungsvorlagen von dem in der AG Master of Education erarbeiteten Diskussionsstand abgewichen wird. |
|---|--|
| | Vollständige Fassung des Beschlusses: |
| | https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/4/Beschluesse/Beschluss_Master_of_Education_04.07.17.pdf |
| Solidarisierung mit und Begegnungsrä | |
| Beschluss der reko und überarbeiteter Ordnung | |

| | | https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/4/Beschluesse/QSM-Ordnung_Fassung_StuRa_04.07.2017.pdf | |
|----------|---|---|--|
| 18.07.17 | 71. Sitzung des Studierendenrates | 47. Grundsatzpositionierung Nachhaltigkeit 48. Änderung der Finanzordnung 49. Ergänzung der Bewirtungsrichtlinie der VS der Uni Heidelberg | |
| | Grundsatzpositionierung Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeitskriterien | Die Verfasste Studierendenschaft der Universität erkennt ihre Verantwortung für den Bereich Umweltschutz und Nachhaltigkeit an und stellt sich gegen die Ausbeutung natürlicher Ressourcen und verpflichtet zu nachhaltigem Konsum. Hierzu beschließt sie weitreichende Maßnahmen, deren Umsetzung vom Referat für Ökologie und Nachhaltigkeit begleitet werden. Das Referat für Ökologie und Nachhaltigkeit erstellt zudem einmal im Jahr einen Bericht über die aktuelle Situation in Bezug auf die Anwendung der Kriterien und Umsetzung der Beschlüsse. Zudem erstellt das Referat für Ökologie und Nachhaltigkeit einen Leitfaden zum Nachhaltigen Konsum. Kompletter Beschluss mit Nachhaltigkeitskriterien: https://www.stura.uniheidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/4/Beschluesse/Beschluss_Nachhaltigke it_18.07.17.pdf | |
| | Änderung der Finanzordnung | Füge ein nach §5 (6) FinO.: (7) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushalts sind ökologische und soziale Kriterien zu berücksichtigen, soweit dadurch kein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht. | |

| | Studierendennats | | |
|----------|---|---|--|
| 25.07.17 | 72. Sitzung des Studierendenrats | 50. Keine beschlussfähige Sitzung (es wurde ein für die Öffentlichkeit zugänglicher Bericht angefertigt) | |
| | | | |
| | Bewirtungsrichtlinie der VS der Uni Heidelberg | "Bei der Beschaffung von Lebensmitteln sollen die vom StuRa beschlossenen ökologischen und Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt werden." | |
| | Ergänzung der | Die Bewirtungsrichtlinie der VS wird unter grundsätzliche Regelungen ergänzt um: | |
| | | Füge ein nach § 22 (9) FinO.: (10) Die Antragsteller*innen haben bei ihren Ausgaben die Ökologie und Nachhaltigkeitskriterien der Verfassten Studierendenschaft zu berücksichtigen, soweit dadurch kein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht. | |